

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2016

ACHTUNDSECHZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015)

VORWORT

Die Bereitschaft der Verbraucher in Deutschland, Fisch und Meeresfrüchte im deutschen Lebensmitteleinzelhandel nachzufragen, hat im Jahr 2015 einen neuen Höhepunkt erreicht. Nach Angaben der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) haben die Haushalte in Deutschland ihre Einkäufe um 1 % im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 421.000 t erhöht und dafür mit 3,7 Mrd. € rd. 3,1 % mehr als im Vorjahr ausgegeben. Dies ist die dritte Erhöhung in Folge, die das positive Verbrauchsklima für Fisch und Meeresfrüchte in Deutschland bestätigt und zu einem Pro-Kopf-Verbrauch von deutlich über 14 kg im Jahr 2015 führen wird.

Mit dieser Entwicklung sind die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels insgesamt zufrieden, da die Verbraucher in einem anspruchsvollen Lebensmittelmarkt eindrucksvoll bewiesen haben, dass die angebotene große Vielfalt an Fischen, Krebs- und Weichtieren und daraus hergestellten Convenience-Produkten begeistert und das tägliche Angebot an heimischen und international gewonnenen Fischen und Meeresfrüchten guten Anklang findet.

Der preisaggressive Wettbewerb, insbesondere auf dem Inlandsmarkt in Deutschland, hat im Jahr 2015 allerdings einige Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels veranlasst, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Zum Teil konnten neue Investoren gefunden werden.

Nach wie vor angespannt bleibt die wirtschaftliche Ertragslage, da noch immer notwendige Preisanpassungen, insbesondere infolge der Schwäche des Euros gegenüber dem US-Dollar, im Lebensmitteleinzelhandel nicht vollends durchgesetzt werden konnten. Zudem belasten die steigenden Kosten für die Erfüllung gesetzlicher Auflagen sowie zusätzlicher Wünsche des Lebensmitteleinzelhandels in Bezug auf Zertifizierung und Rückverfolgung von Fischereierzeugnissen die Unternehmen.

Mit Sorge betrachtet die Branche die zunehmenden bürokratischen Verwaltungsanforderungen, die von den Unternehmen mehr und mehr personellen und finanziellen Aufwand abverlangen. Die notwendigen unternehmerischen Freiräume sind durch Übermaßregelungen gefährdet.

Die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels sind jedoch zuversichtlich, dass das positive Verbrauchsklima auch im Jahr 2016 anhalten wird und die Verbraucher in Deutschland noch mehr Fisch und Meeresfrüchte nachfragen werden.

Hamburg, im Juni 2016

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Pressemitteilung der AIPCE-CEP vom 17.3.2015 „Revision of EU ATQ Regulation: insufficient access to raw material will put EU jobs and economic growth at stake“	29
2. Auszug (1. Seite) des Schreibens der EU-Kommission an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 31.3.2015	31
3. ZLR-Artikel „Mengenangaben bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“	32
(Fortsetzung auf Seite 65)	
4. Schreiben des Bundesverbandes an den MSC vom 21.12.2015	66
5. Programm des Fisch-Forums 2015	67
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	68
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	76
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	95
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	96
 Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	36
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	38

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	37
2	Unternehmensregister	39
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	40
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	41
4	Erzeugerpreise	42
5	Marktversorgung	43
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	44
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	45
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	46
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	47
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	48
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	49
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	50
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	51
12	Seefischeinfuhr, gefroren	52
13	Seefischausfuhr, gefroren	53
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	54
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	55
16	Süßwasserfische, Einfuhr	56
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	57
18	Heringseinfuhr	58
19	Heringsausfuhr	59
20	Heringsversorgung	60
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	61
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	62
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	63
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	64

Vorstand
des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 12.6.2015 in Frankfurt a. M.
und kooptiert auf der Vorstandssitzung am 1.12.2015 in Hamburg)

Engerer Vorstand:

Dr. Peter Dill
Jürgen Marggraf
Thomas Lauenroth

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Finnbogi Baldvinsson
Arnd Diederichsen
Antje Schubert
René Stahlhofen
Hervé Streifer

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Tiefgefriererzeugnisse:
Frisch- und Salzfisch:
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:
Fischgroßhandel:
Räucherwaren:
Fischdauerkonserven:
Feinkosterzeugnisse:
Krabbenerzeugnisse:
Räucherseelachserzeugnisse:
WITEA:

Dirk Scheuermann
Andreas Simonsen
Fritz Steffen
Andreas Simonsen
zzt. nicht besetzt
Uwe Peper
Jörg-Michael Zamek
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2016)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen

Die Versorgung der Europäischen Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist von Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern abhängig. Diese Abhängigkeit hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Europäischen Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Europäischen Union sichergestellt wird, sollen die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente gesenkt oder ausgesetzt werden. Die EU-Kommission ist ferner der Ansicht, dass zur Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger in der Europäischen Union auch die Krisenanfälligkeit einzelner Fischereierzeugnisse auf dem Unionsmarkt berücksichtigt werden müsse.

Die EU-Kommission bekannte sich ferner dazu, dass für alle Einführer in die Union ein gleicher und ununterbrochener Zugang zu den in der Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten gewährleistet werden soll und die für die Zollkontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Fischereierzeugnisse in allen Mitgliedsländer angewandt werden, bis diese Zollkontingente ausgeschöpft sind.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 des Rates wurden autonome Zollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2013 bis 2015 eröffnet und verwaltet. Da der Anwendungszeitraum dieser Verordnung am 31.12.2015 auslief, musste im Verlauf des Jahres 2015 sichergestellt werden, dass die bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen auch für die Jahre 2016 bis 2018 fortgeschrieben werden.

Zollkontingentswünsche rechtzeitig geäußert!

Bereits am 30.1.2015 hatte der Dachverband der europäischen Fischverarbeiter und Fischgroßhändler (AIPCE-CEP) der EU-Kommission die Vorschläge der Branche über die Mengen für autonome Zollkontingente für den Zeitraum 2016 bis 2018 übermittelt. Mit dieser Maßnahme sollte erreicht werden, dass sich die gesetzgeberischen Gremien frühzeitig mit den Wünschen des Sektors auseinandersetzen. Ende März 2015 hat der europäische Dachverband AIPCE-CEP erneut an die Bedeutung der Festsetzung ausreichend großer Mengen innerhalb der Zollkontingente erinnert, damit die Rohwarenversorgung der fischverarbeitenden Industrie in der europäischen Union gewährleistet ist und die dortigen Arbeitsplätze gesichert sind (siehe Presseerklärung im Anhang zu I).

Am 21.7.2015 legte dann die Direktion für maritime Angelegenheiten und Fischerei (DG MARE) einen Vorschlag über die Eröffnung der Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für ausgewählte Fischereierzeugnisse für die Jahre 2016 bis 2018 vor. Der Veröffentlichung

des Vorschlags vorausgegangen war eine umfassende Evaluierung der Versorgungssituation des europäischen Fischmarktes sowie der Funktionsweise der bisherigen Zollkontingentsverordnungen. Der von der EU-Kommission beauftragte externe Dienstleister kam zu dem grundlegenden Ergebnis, dass durch die Eröffnung von Zollkontingenten keine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation europäischer Urproduzenten gegeben ist.

Unbefriedigender Vorschlag der EU-Kommission

Der Vorschlag der EU-Kommission blieb in vielen Positionen weit hinter den Forderungen der EU-Fischverarbeitungsunternehmen zurück, da die vorgeschlagenen Zollkontingentsmengen sehr knapp bemessen wurden und der bisherige Erhöhungsmechanismus (ehemals Artikel 3 der Verordnung [EU] Nr. 1220/2012) ersatzlos gestrichen wurde. Ferner wurde die Fußnote 2 (Verarbeitungsaufgabe) neu formuliert.

Sitzungsmarathon

Am 3.9.2015 kamen die Mitgliedsländer mit der EU-Kommission zum ersten Mal zusammen, um über die Vorschläge der EU-Kommission zu beraten.

Anlässlich der zweiten Beratung der Mitgliedsländer am 29.10.2015 wurde der von der Ratspräsidentschaft erstellte Kompromissvorschlag erörtert, der aber erneut nicht die Wünsche der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigte. Es folgten im November weitere zwei Beratungen, bis am 18.11.2015 die Botschafter des Vereinigten Königreiches und der Bundesrepublik Deutschland dem Generaldirektor der DG MARE sehr deutlich mitteilten, dass die bisherigen Vorschläge nicht zufriedenstellend seien und weit unter den Möglichkeiten lägen, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 bisher galten. Auch die Beratung am 20.11.2015 im Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsländer wurde durch eine Blockade durch die EU-Kommission verzögert und eine abschließende Behandlung der Zollkontingente musste auf den 26. bzw. 27.11.2015 verschoben werden. Am 27.11.2015 gelang nach langwierigen Verhandlungen und erneuten kleinen Korrekturen in Bezug auf die Zollkontingente für Surimi, Thunfischloins, Fischrogen und Heringe eine Einigung. Zu diesem Zeitpunkt war für die Unternehmen der Fischverarbeitung und des Fischgroßhandels unklar, ob die Verordnung rechtzeitig im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und somit zum 1.1.2016 in Kraft treten kann.

Unter Datum des 8.12.2015 wurde dann die Verordnung (EU) Nr. 2015/2265 des Rates vom 7.12.2015 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016 bis 2018 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Unternehmen der deutschen Fischwirtschaft sind angesichts des schwierigen Verlaufs der Verhandlungen mit dem Ergebnis noch zufrieden, wenn-

gleich nicht einzusehen ist, dass bestimmte Zollkontingente reduziert wurden, wie z. B. das für gefrorene Filets vom Alaska-Seelachs um 50.000 t gegenüber dem Vorgängerkontingent, und auch einer Erhöhung des Plattfischkontingentes von 5.000 auf 10.000 t nicht entsprochen wurde, obwohl im Evaluierungsbericht zur Funktionsweise der Zollkontingente keine Benachteiligung der europäischen Fischer festzustellen war.

Nach Veröffentlichung der Verordnung waren noch zahlreiche Korrekturen Anfang des Jahres 2016 notwendig, da unbeabsichtigtweise unvollständige Artenbezeichnungen bzw. fehlende Warennummern nachgetragen werden mussten.

Anfang des Jahres 2016 wurde bereits durch die frühe Ausschöpfung der Zollkontingente z. B. für Plattfische im Januar 2016 deutlich, dass dieses Zollkontingent bei Weitem zu niedrig bemessen wurde.

Gewichtsangaben bei glasierten Fischereierzeugnissen

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes beschäftigte sich im Berichtsjahr schwerpunktmäßig mit Fragen zur Gewichtsangabe von glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im Zusammenhang mit der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Anfang April 2015 erreichten die Geschäftsführung zahlreiche Anfragen, ob infolge der seit dem 13.12.2014 geltenden LMIV auch eine Änderung der Gewichts- und Preisauszeichnung, insbesondere im sogenannten Business-to-Business-Verhältnis, für glasierte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse notwendig wurde.

Der Bundesverband hat hierzu u. a. in seinen Ausführungshinweisen unter Punkt 8.3 „Auslegung“ eindeutig Stellung genommen und sieht keine Änderungsnotwendigkeit (siehe ZLR-Artikel im Anhang zu I).

„no legal objection“ Auch die EU-Mitgliedsländer haben hierzu am 20.3.2015 erneut einen Meinungsaustausch geführt. Der anwesende Vertreter der DG „Gesundheit“ der EU-Kommission hat im Anschluss an dieses Gespräch gegenüber dem EU-Dachverband AIPCE-CEP Folgendes geäußert: „There is no legal objection to operators providing the rate of the glazed food inclusive of the glaze (total/gross weight) for informative purposes in their B2B relations.“

Nur eine Gewichtsangabe sei zulässig!

Ferner bestätigte der EU-Beamte die Auffassung der EU-Kommission, dass bei der Abgabe von glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen an den Endverbraucher und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung nur noch das Abtropfgewicht auf der Verpackung genannt werden darf. Diese Auslegung wird jedoch nicht offiziell veröffentlicht, sondern nur in Form von Briefwechseln bekanntgemacht (siehe Auszug [1. Seite] des Schreibens der EU-Kommission im Anhang zu I).

***Feststellungsklage
beim Verwaltungs-
gericht Koblenz
eingereicht***

Ein Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes hat im Dezember 2015 auf Empfehlung des Bundesverbandes eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Koblenz eingereicht. Dieser Schritt wurde notwendig, da das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz mehreren Mitgliedsunternehmen das Inverkehrbringen von glasierten Fischereierzeugnissen untersagt hatte, die mit Füllmengen und Abtropfgewicht gekennzeichnet waren.

Das Aktenzeichen lautet: 2K 1151/15.KO. Die mündliche Verhandlung fand am 20.4.2016 vor dem Verwaltungsgericht Koblenz statt. Im Grundsatz wurde die Rechtsauffassung des Bundesverbandes durch das Gericht bestätigt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Geschäftsberichtes lag noch kein Urteil vor.

***Auslegung deut-
scher Grenzkon-
troll-Veterinäre***

Ferner beschäftigte sich der Bundesverband mit Forderungen der Grenzveterinäre, bei der Einfuhr von glasierten Fischereierzeugnissen die ausschließliche Angabe der Nettofüllmenge (entspricht dem Abtropfgewicht) im Gesundheitszeugnis anzugeben. Die Beamten berufen sich dabei auf eine Mitteilung der DG „Gesundheit“ der EU-Kommission.

Mit einem Schreiben des Dachverbandes AIPCE-CEP wurde die EU-Kommission aufgefordert, ihr Auslegungsschreiben für unwirksam zu erklären, da die EU-Kommission den Geltungsbereich der LMIV ohne Rechtsgrundlage auf Bereiche ausdehnt, die nicht durch EU-Gesetze abgedeckt sind.

***Gemeinsame Markt-
organisation***

Das Berichtsjahr 2015 stand ganz im Zeichen der Umsetzung der im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik Ende des Jahres 2013 erlassenen Rechtsvorschriften.

BMV-Leitfaden

Anfang Januar 2015 hat der Bundesverband den Leitfaden des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (GMO) in englische Sprache übersetzt. Diese Übersetzung dient den Mitgliedsunternehmen zur Information ihrer ausländischen Rohwarenlieferanten, um die Umsetzung der neuen Verbraucherinformationsvorschriften leichter erfüllen zu können.

***Verbraucher-
Taschenleitfaden
der EU ohne Wert***

Im Februar 2015 hat die EU-Kommission einen Taschenleitfaden für Verbraucher unter dem Titel „Die neuen EU-Kennzeichen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur“ herausgegeben. Die Broschüre kann unter dem folgenden Link eingesehen und ggf. ausgedruckt werden: http://ec.europa.eu/fisheries/documentation/publications/index_en.htm

Obwohl die Geschäftsführung des Bundesverbandes noch im Dezember 2014 die für den Text verantwortliche Generaldirektion „MARE“ der EU-Kommission auf der Grundlage eines englischsprachigen Entwurfs dieser Broschüre auf zahlreiche Fehler aufmerksam gemacht hatte, enthält die deutsche Version dieses „Taschenleitfadens“ weitere Fehler, auf die nachfolgend der guten Ordnung halber aufmerksam gemacht wird:

Seite 2:

Hinweis auf Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

Richtig muss der Verweis lauten: „Hinweis auf Kapitel IV der Verordnung ...“

Seite 3:

Fanggeräte; Vorschrift bezüglich Mischerzeugnissen

Die Auslegung der EU-Kommission, dass bei „Mischerzeugnissen aus denselben Arten, die mit unterschiedlichen Fanggeräten gefangen wurden, für jede Partie das eingesetzte Fanggerät angegeben werden muss“, basiert nicht auf der Vorschrift der Verordnung, da zu diesem Fall keine Ausführungen im Gesetz stehen. Schon gar nicht ist ein Fanggerät anzugeben, allenfalls eine Fanggerätekategorie!

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft (BMV) hat hierzu eine Auslegung veröffentlicht, die auch deckungsgleich mit einer Empfehlung der EU-Kommission ist, die anlässlich eines Seminars in Brüssel am 15.10.2014 geäußert wurde. Der Bundesverband empfiehlt, in solchen Fällen der Auslegung des Bundesmarktverbandes zu folgen, die wie folgt lautet:

„Analog der oben aufgeführten Auslegung kann auch bei Mischungen verfahren werden, wenn eine Mischung aus Fischereierzeugnissen besteht, die mit Fanggeräten unterschiedlicher Fanggerätekategorien gefangen wurden: ‚Hering gefangen in der norwegischen See und anderen Unterfanggebieten, Wadennetze und andere Fanggerätekategorien‘.“

Der BMV ist somit nicht der Auffassung, dass alle Fanggerätekategorien namentlich aufgeführt werden müssen, sondern dass es reicht, wenn die Fanggerätekategorie namentlich genannt wird, mit der der mengenmäßig repräsentativste Teil der Mischung gefangen wurde – verbunden mit dem Hinweis, dass das Erzeugnis auch noch mit Fanggeräten anderer Fanggerätekategorien gefangen wurde.

Seite 4:

Nettofüllmenge

Der unter dieser Überschrift verfasste Text steht im Widerspruch zum Text der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Bereits der Hinweis „Wenn das Lebensmittel in flüssiger (bzw. gefrorener oder tiefgefrorener) Form vorliegt, ist auch das Abtropfgewicht anzugeben“ ist sinnentstellend, denn richtig aus der Verordnung übernommen müsste es heißen: „Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben“.

Ferner schreibt der Verfasser dieser Broschüre: „Bei glasierten Lebensmitteln muss das Nettogewicht ohne das Gewicht des Überzugsmittels angegeben werden.“

Diese Ergänzung bedeutet, dass Wasser, auch wenn es gefroren ist, dem festen Bestandteil des Lebensmittels nicht hinzugerechnet werden darf und somit das zu ermittelnde Gewicht als Abtropfgewicht bzw. als Nettogewicht (Nettofüllmenge) des Lebensmittels bezeichnet wird. Davon zu unterscheiden ist der Begriff „Nettofüllmenge der Fertigpackung“, der eichrechtlich als Gewicht des Füllgutes ohne Verpackungsgewicht verstanden wird.

Da der Verbraucher bei Aufgussflüssigkeiten und gefrorenen Aufgüssen (Glasuren) aber vor allem am Gewicht des festen Lebensmittels („Einwaage“) interessiert ist, sieht Anhang IX der LMIV, wie bisher schon die EG-Fertigpackungsrichtlinie (76/211/EWG), eine doppelte Mengenangabe vor: Neben der Nettofüllmenge der Fertigpackung ist zusätzlich das Abtropfgewicht („Nettofüllmenge des Lebensmittels“) anzugeben.

Seite 5:

Identitätskennzeichen

Mit Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang II Abschnitt I Buchstabe B Nr. 8 regelt der EU-Gesetzgeber die Form des Identitätskennzeichens wie folgt: „Wenn das Kennzeichen in einem Betrieb in der Gemeinschaft angebracht wird, muss es eine ovale Form haben und die Abkürzung ... EG ... enthalten. Diese Abkürzungen dürfen nicht in den Identitätskennzeichen von Erzeugnissen enthalten sein, die von Betrieben außerhalb der Gemeinschaft in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

Dieser Hinweis fehlt unter dieser Überschrift und das Oval ist im Beispiel auf Seite 8 auch nicht angebracht worden.

Seite 8:

Fanggerätekategorie

Die Angabe der Fanggerätekategorie in englischer Sprache auf einem Etikett in deutscher Sprache wäre nur dann zulässig, wenn die Angabe der Fanggerätekategorie auch in deutscher Sprache abgedruckt worden wäre.

Seite 8:

Identifikationskennzeichen

Siehe Anmerkungen zur Seite 5 zu den Identitätskennzeichen.

Seite 9:

Anlandedatum und Verbrauchsdatum

Der beispielhaft dargestellte Zeitraum für die Vermarktung von maximal 2 Tagen ist praxisfremd, da allein schon wegen der Entfernung vom Anlandehafen in Irland (16.1.15) zum Verbraucher in Deutschland (zu verbrauchen bis 18.1.15) der Transport zum Einzelhandel in Deutschland diesen Zeitraum beansprucht.

In der Tat ist Fisch ein leicht verderbliches Lebensmittel, aber die in diesem Beispiel angegebenen Daten würden einem Vermarktungsverbot gleichkommen.

Seite 13:

Fehlende Angabe einer Los-Nummer

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Angabe einer Los-Nummer auf diesem Beispielticket fehlt, die im Sinne der Rückverfolgbarkeit dieses Produktes zwingend vorgeschrieben ist.

Für die Umsetzung der neuen EU-Kennzeichnungsvorschriften kann der Bundesverband diese Broschüre – auch wenn sie bunt bebildert ist – nicht empfehlen. Er weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Auslegungshinweise zur LMIV des Bundesverbandes sowie auf den Leitfaden des Bundesmarktverbandes zur Umsetzung der GMO-Verordnung hin, die beide auf der Internetseite des Bundesverbandes abrufbar sind.

Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Mitte Mai 2015 hat die EU-Kommission eine Online-Umfrage gestartet, um zu erfahren, welche Meinung der Sektor zur Vergabe eines EU-Umweltgütezeichens für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse hat. Die EU-Kommission folgt damit einer Verpflichtung, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen für ein System zur Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu verfassen. Von Interesse sind hier die unionsweite Einführung eines solchen Systems und die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Verwendung eines Unions-Umweltgütezeichens (Ecolabel) durch die EU-Mitgliedsländer. Die EU-Kommission wird ihren Bericht nach Konsultationen der EU-Mitgliedsländer und der Interessengruppen fertigstellen. Ein erster Entwurf des Berichtes wurde Anfang des Jahres 2016 veröffentlicht.

Market Advisory Council (MAC)

In der Basisverordnung der reformierten EU-Fischereipolitik (EU) Nr. 1380/2013 ist eine Vorschrift enthalten, wonach neben einem Beratenden Ausschuss für Aquakultur auch ein Beratender Ausschuss „Markt“ (Market Advisory Council, „MAC“) errichtet werden soll. Dies hat die europäischen Dachverbände der Fischwirtschaft gefordert, die entsprechenden Vorarbeiten so zügig wie möglich zu beginnen, damit zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) dieses Beratungsgremium aktiv werden kann. Planmäßig liefen im Berichtsjahr die Vorarbeiten zur Gründung dieses EU-Beratenden Gremiums. Unter der Federführung des europäischen Dachverbandes der Fischindustrie und des Fischgroßhandels und des EU-Dachverbandes der Erzeugerorganisationen wurden die für die Gründung dieses Ausschusses notwendigen statuari-

schen Unterlagen von einer Redaktionsarbeitsgruppe erstellt, die aus Vertretern der gesamten Wertschöpfungskette bestand. Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/242 vom 9.10.2014 wurde ab dem 8.3.2015 die Grundlage gelegt, Antragsunterlagen für die Einrichtung des Market Advisory Council an die EU-Kommission zu richten. Im Verlauf des Berichtsjahres wurden dann mit den potentiell Beteiligten des neu zu gründenden Market Advisory Council die Vertragsunterlagen abgestimmt, aber noch nicht final beschlossen. Dies soll im Jahr 2016 erfolgen, damit dann die von der EU zugesagten jährlichen Finanzmittel in Höhe von bis zu 300.000 € zur Organisation des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden können.

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ist ein wesentliches Instrument, um die Maßnahmen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen EU-Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik umzusetzen. Wichtige Ziele dabei sind u. a. die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der von der Fischerei geprägten Gebiete in der Europäischen Union.

Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hat die Reform der Europäischen Fischereipolitik ihren Abschluss gefunden und die Phase der Umsetzung begonnen. Mit der o. g. Verordnung werden Grundlagen festgelegt, nach welchen die Unternehmen der Fischwirtschaft finanzielle Unterstützung (Ko-Finanzierung) aus diesem Fonds beantragen können.

Der Bundesverband hat wegen der Komplexität dieser Verordnung seinen Mitgliedern empfohlen, im Fall eines Interesses an diesem neuen Finanzinstrument mit dem für ihre Unternehmen zuständigen Fischereireferenten der Bundesländer Kontakt aufzunehmen, damit eine vom jeweiligen Bundesland ländersseitig zu erfolgende Ko-Finanzierung geprüft werden kann. Die Verordnung trat am 21.5.2014 in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1.1.2014.

Operationelles Programm

Am 20.10.2014 hat das BMEL fristgerecht das unter Mitarbeit der Bundesländer erstellte Operationelle Programm für die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Kommission eingereicht. Das Programm ist unter www.portal-fischerei.de einsehbar. Unter Datum des 18.8.2015 wird der Durchführungsbeschluss zur Genehmigung des Operationellen Programms „Europäischer Meeres-Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland“ bekanntgegeben. Mit diesem Beschluss wird eine finanzielle Unterstützung für Deutschland aus dem EMFF für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2020 gewährt. Die Beteiligungen aus dem EMFF betreffen die Bereiche „Nachhaltige Entwicklung von Fischerei, Aquakultur sowie Fisch- und Aquakulturwirt-

schaftsgebieten, Vermarktung und Verarbeitung“. Ferner werden Maßnahmen zur Überwachung, Datenerhebung, Lagerhaltungsbeihilfe, integrierte Meerespolitik sowie technische Hilfe gefördert. Nach Vorlage dieses Beschlusses sind nun die Behörden der EU-Mitgliedsländer gefordert, die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften zu erstellen. Dies wird rund ein Jahr in Anspruch nehmen.

Antidumping-/Antisubventionsverfahren betreffend Einfuhren von Forellen mit Ursprung Türkei

Die EU-Kommission hat im Februar 2014 zwei ordnungsgemäß dokumentierte Beschwerden erhalten, mit denen die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Forellen mit Ursprung in der Türkei sowie die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens, das gleiche Produkt betreffend, gefordert wird.

Am 15.2.2014 hat die EU-Kommission dann mit der Bekanntmachung (2014/C 44/10) die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei und mit der Bekanntmachung (2014/C 44/11) die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei veröffentlicht.

Nach über einjähriger Konsultation und Prüfung der Vorwürfe wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/316 vom 26.2.2015 die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Lachsforellen mit Ursprung in der Türkei beschlossen und verkündet. Zeitgleich wurden aber mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/309 vom 26.2.2015 die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei beschlossen. Die Durchführungsverordnung trat am 28.2.2015 in Kraft.

Arbeitsbedingungen in Thailand

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes stand im Berichtsjahr in engem Dialog mit der Botschaft des Landes Thailand bezüglich der Arbeitsbedingungen von Werktätigen in Thailand sowie der Maßnahmen zur Eindämmung der unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischerei in Thailand. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat die von der thailändischen Botschaft erarbeiteten Stellungnahmen den Mitgliedern im Rahmen des Rundschreibendienstes zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen der IUU-Verordnungen

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist auch im Berichtsjahr ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen. Die EU-Kommission hat vor einem

Jahr entsprechende Mitteilungen an die Länder Belize, Fidschi, Republik Guinea, Königreich Kambodscha, Panama, Sri Lanka, Togo und Vanuatu gerichtet. Mit Durchführungsbeschluss (2014/170/EU) hat die EU-Kommission am 24.3.2014 eine Liste nicht kooperierender Drittländer hinsichtlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei veröffentlicht. Als nicht kooperierende Länder werden Belize, Königreich Kambodscha und die Republik Guinea benannt. Die Beschlüsse, mit denen Belize, das Königreich Kambodscha und die Republik Guinea auf die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierenden Drittländer gesetzt werden, sollten die in Artikel 38 der IUU-Verordnung aufgeführten Konsequenzen nach sich ziehen, die u. a. festlegen, dass die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fängen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines solchen Landes führen, verboten ist und die Fangbescheinigungen für solche Erzeugnisse deshalb nicht akzeptiert werden.

Importstopp für Sri Lanka

Mit Durchführungsbeschluss (2015/200/EU) des Rates vom 26.1.2015 hat die EU-Kommission eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (2014/170/EU) zur Aufstellung einer Liste nicht kooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei veröffentlicht. Mit dem vorliegenden Beschluss wird Sri Lanka auf die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierenden Drittländer gesetzt, da die von Sri Lanka im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 94, 117 und 118 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und den Artikeln 18, 19 und 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Fischbestände zu genügen.

Der Durchführungsbeschluss trat am 11.2.2015 in Kraft und hat zu einem EU-weiten Einfuhrstopp von Erzeugnissen der Fischerei aus Sri Lanka in die EU geführt. Am 21.4.2016 verkündete EU-Kommissar Vella, dass Sri Lanka erfolgreich bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei ist und daher das Importverbot im Jahr 2016 aufgehoben werden wird.

Gelbe Karte für Thailand

Am 21.4.2015 verwarnte die EU-Kommission Thailand, da es sich nicht ausreichend am internationalen Kampf gegen illegale Fischerei (IUU-Fischerei) beteiligt. Nach einer eingehenden Analyse und einer Reihe seit 2011 geführter Gespräche mit den thailändischen Behörden mahnte die EU-Kommission Mängel an den Überwachungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen im Bereich der Fischerei an und kam zu dem Schluss, dass Thailand nicht genug tut.

Mit dem Beschluss begann ein an die thailändischen Behörden gerichtetes förmliches Dialogverfahren, durch das sie dazu gebracht werden sollen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dem Land

wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um einen maßgeschneiderten Aktionsplan mit entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Sollte sich die Situation nicht verbessern, kann die EU Fischereierzeugnisse aus Thailand mit einem Einfuhrverbot belegen.

Grüne Karte für Korea und die Philippinen

Hinsichtlich Koreas und der Philippinen hat die EU-Kommission anerkannt, dass diese beiden wichtigen Fischereinationen ihre Rechtssysteme angemessen reformiert haben und nun gut aufgestellt sind, um die illegale Fischerei zu bekämpfen. Daher wird das „Einstufungsverfahren“ eingestellt, das mit einer gelben Karte für Korea im November 2013 und einer gelben Karte für die Philippinen im Juni 2014 begonnen hatte.

EU black list

Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1296 verkündete die EU-Kommission die Änderung der EU-Liste mit Namen von Schiffen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben.

Die Verordnung trat am 5.8.2015 in Kraft.

Gelbe Karte für Taiwan und die Komoren

Am 1.10.2015 veröffentlichte die EU-Kommission mit Beschluss (2015/ 324/10) für Taiwan und mit Beschluss (2015/C 324/07) für die Komoren die Einstufung von Taiwan und den Komoren als nicht kooperierende Drittländer im Sinne der EU-Verordnungen.

Grüne Karte für Ghana und Papua-Neuguinea

Mit Beschluss (2015/C 324/08) für Ghana und Beschluss (2015/C 324/09) für Papua-Neuguinea teilt die EU-Kommission mit, dass die eingeleiteten Verfahren bezüglich der Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaaten und ihrer Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingestellt wurden.

Gelbe Karte auch für Kiribati, Sierra Leone, Trinidad und Tobago

Am 21.4.2016 informierte die EU-Kommission per Beschluss die Öffentlichkeit, dass folgende Drittländer möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht kooperierende Drittländer eingestuft werden:

Kiribati (2016/C 144/05), Sierra Leone (2016/C 144/06), Trinidad und Tobago (2016/C 144/07).

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1386/2014, die am 25.12.2014 in Kraft trat, wurde verkündet, dass die Philippinen ab dem 25.12.2014 in den Genuss der APS+-Vergünstigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 „Länder, die nach der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b begünstigt sind“ kommen. Die Philippinen werden in die Spalten B bzw. A des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgenommen.

Änderungen für Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1979 der Kommission vom 28.8.2015 werden Änderungen der Anhänge II, III und IV der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen vorgenommen. Die Änderungen wurden aufgrund folgender Vorgänge gemacht:

In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

Anhang II

Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

Länder mit mittlerem Einkommen

Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga wurden 2013, 2014 und 2015 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen diese Länder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollten aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sollten Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen werden.

Ab 1.1.2017

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2014 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit den folgenden Ländern: Georgien (1.9.2014), Kamerun (4.8.2014) und Fidschi (28.7.2014). Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sollten Georgien und Kamerun ebenfalls mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen werden. Wie in der Verordnung erläutert, würde Fidschi bereits deshalb aus Anhang II gestrichen, weil es ein Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie geworden ist.

APS+

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.

Georgien ab 1.1.2017

Da Georgien ab dem 1.1.2017 nicht mehr APS-begünstigt ist, verliert das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Begünstigung. Georgien sollte daher mit Wirkung vom 1.1.2017 auch aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.

Samoa ab 1.1.2017

Die VN strichen am 1.1.2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten

Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher mit Wirkung zum 1.1.2019 aus Anhang IV gestrichen werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2015 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der Medien

Auch im Berichtsjahr wurde in den TV-Medien regelmäßig über Fisch und Fischereierzeugnisse sowie Aquakulturerzeugnisse berichtet. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- 18.02.2015: HR: „Forellen-Filets – Sind die teuren Fische auch die besseren?“
- 03.03.2015: WDR: „Alles unverträglich? Wenn Lebensmittel krank machen.“
- 21.05.2015: ProSieben: „Produktion des Backfischs“
- 21.05.2015: ARD: „Wurmlarven in Fischen“
- 04.06.2015: ARTE: „X:Enius – Überfischung: Wie vermeiden?“
- 31.05.2015: ZDF: „Ein giftiger Verdacht (Ethoxyquin)“
- 10.06.2015: WDR: „Service-Zeit: Frischer Matjes im Test – Wirklich frisch, keimfrei und hygienisch?“
- 16.06.2015: WDR: „Fisch – 7 Dinge, auf die Sie achten sollten!“
- 13.07.2015: NDR: „Falscher Matjes: Schwindel mit Fisch!“
- 23.09.2015: HR: „Zuckerbomben – Die unterschätzte Gesundheitsgefahr“

28.09.2015: NDR: „So schummeln Restaurants mit Scampi“
09.11.2015: NDR: „Frischer Fisch – Die wichtigsten Fakten“

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft“ und „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs. So hat eine Gruppe von Nicht-Regierungsorganisationen am 6.4.2015 wie folgt über den sogenannten Fischabhängigkeitstag berichtet:

Fish Dependence Day – 6.4.2015

„Der 6. April 2015 ist in Deutschland der Fish Dependence Day, der Tag, ab dem der deutsche Fischkonsum rechnerisch für den Rest des Jahres nur noch durch die Einfuhr von Fisch und Meeresfrüchten gedeckt werden kann. Dies geht aus Berechnungen der britischen New Economics Foundation (nef) hervor. Der Fish Dependence Day soll auf den geringen Grad der Selbstversorgung Deutschlands und anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union hinweisen. Die Tatsache, dass der Fischabhängigkeitstag für die EU insgesamt immer früher eintritt, belegt ihre wachsende Abhängigkeit von Fischprodukten aus Drittstaaten. Weil die einzelnen EU-Mitgliedsländer allerdings verschieden große Mengen an Fisch beziehen und konsumieren, haben sie ihre heimischen Fischvorräte unterschiedlich schnell erschöpft. Von Schiffen unter deutscher Flagge werden keine 15 Prozent der hier verarbeiteten und konsumierten mehr als zwei Millionen Tonnen an Fisch und Meeresfrüchten gefangen.

Im Mai 2013 haben die zuständigen EU-Gremien ein neues Abkommen zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) beschlossen. Bestärkt von hunderttausenden von Bürgern wurde die Vereinbarung getroffen, die Überfischung in der EU wo immer möglich bis 2015, spätestens jedoch bis 2020 zu beenden. Lässt sich hier nun eine positive Entwicklung erkennen? Ein Vergleich der Daten der Fish Dependence Days von 2012 bis 2015 lässt Zweifel daran aufkommen.

Fish Dependence Day 2012: 20. April 2012
Fish Dependence Day 2013: 7. April 2013
Fish Dependence Day 2014: 6. April 2014
Fish Dependence Day 2015: 6. April 2015“

EU-Fangflotte

Die EU besitzt sowohl die größte Fangzone als auch eine der größten Fischereifloten der Welt. Dennoch reicht das nicht aus, um den steigenden Fischbedarf zu decken. Der Fernfangflotte der EU, die inzwischen auf allen Weltmeeren kreuzt und sich über Lizenzen Zugang zu lukrativen Fischgründen verschafft, gelingt es ebenfalls nicht, das ständige Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu bereinigen. Lediglich 10 % der zur Befriedigung der Nachfrage notwendigen Einfuhren kann die Flotte selbst anlanden. Da sich zudem die europäischen Fischbestände in einem anhaltend schlechten Gesamtzustand

befinden und die Fangmengen innerhalb Europas sinken, ist die EU inzwischen zum weltweit größten Importeur von Meeresprodukten geworden.

EU-Importeure

EU Importeure kaufen daher auf allen Märkten der Welt Fisch auf. Mittlerweile wird jeder zweite in Europa konsumierte Fisch außerhalb der EU gefangen. Die Fischereiwirtschaft heizt dennoch kontinuierlich die Nachfrage nach Fischereiprodukten an und erhöht den Druck auf die Fischbestände in fernen Gewässern und auf die dort traditionell vom Fischfang lebenden Küstengemeinden. Immer mehr des importierten Fisches stammt dabei aus den Fanggebieten von Entwicklungsländern und kann die Ernährungslage erheblich beeinflussen. Aufgrund dieser Situation ist der Einfluss der EU-Fischereipolitik auf die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklung sowohl in den Weltmeeren als auch entlang ihrer Küsten erheblich.

Bedeutung der Fischerei in Deutschland

Der Fish Dependence Day in Deutschland gibt vor diesem Hintergrund reichlich Anlass für Fragen zur Bedeutung der Fischerei für die weltweite Ernährungssicherheit. Was hat unser Fischkonsum mit dem Druck auf die Fischerei des Südens zu tun? Steht Europa in einem Nahrungswettbewerb mit Ländern, die ihre Eiweißzufuhr zu einem großen Teil aus dem Verzehr von Fisch decken? Kann und will die europäische Fischereipolitik diese Aspekte ausreichend berücksichtigen? Ist Aquakultur die Lösung für die Überfischung der Meere? (Quelle: Fair Oceans – Verein für Internationalismus und Kommunikation e.V., Bremen)“

Substanzlos

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Maßes hingewiesen.

Ferner haben die Organisationen *Brot für die Welt*, *Slow Food Deutschland e.V.* und *Fair Oceans* anlässlich des Fish Dependence Day 2015 zu der folgenden Veranstaltung eingeladen:

„Trawler – Fischstäbchen – Fischmehl: Bremen – Zentrum des nachhaltigen Fischhandels?“: Mittwoch, 1. April 2015, 19.00 Uhr, Bremische Bürgerschaft, Sitzungssaal II

Teilnehmer/innen:

Frank Willmann, Grüne, MdBB

Claudia Bernhard, Linke, MdBB

Heiko Strohmann, CDU, MdBB

Sarah Ryglewski, SPD, MdBB

Impulsreferat: Dr. Rainer Froese, GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Einleitung, Kommentierung und Moderation:

Francisco Mari, Brot für die Welt

Kai Kaschinski, Fair Oceans

Dr. Ursula Hudson, Slow Food Deutschland e.V.

„Fish forward“- Projekt des WWF

Anlässlich des Welternährungstages am 16.10.2015 hat der WWF erneut auf die Bedeutung der Haltung von Fischbeständen, von Lebensräumen und den natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen hingewiesen. Das Projekt „Fish forward“ (www.fishforward.eu/de) rückt den verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischkonsum in den Mittelpunkt und soll somit die Zukunft der Menschen in den Produktionsländern sichern. Arbeitsschwerpunkte von „Fish forward“ sind die Information der Verbraucher über die Möglichkeit und Notwendigkeit nachhaltiger Kaufentscheidungen, verständliche Aufbereitung wissenschaftlicher Daten, Darstellung der Lebensumstände von Fischern in Entwicklungsländern sowie Motivation und Beratung des Handels zu mehr Nachhaltigkeit im Sortiment.

Stiftung Warentest

Mit Ausgabe 8/2015 informierte die Stiftung Warentest über heimische Fische aus Nord- und Ostsee sowie aus Süßwasserzucht. Unter der Überschrift „Fischlein, deck Dich!“ schrieb die Stiftung in diesem Artikel über die Fischarten Hering, Scholle, Makrele und Seelachs sowie Forelle, Karpfen, Saibling und Wels. Ferner wurden verschiedene Siegel vorgestellt.

ÖKO-TEST

Am 30.10.2015 veröffentlichte die Redaktion ÖKO-TEST die Testergebnisse ihres aktuellen Tests von Lachs und Räucherlachs unter dem Titel „König im Käfig: Lachse werden in Aquakulturen gemästet wie Schweine – dabei handelt es sich um nichts anderes als um hoch industrialisierte Massentierhaltung unter Wasser. Zu Hunderttausenden werden die ‚Könige der Fische‘ in den Netzkäfigen gehalten. Immerhin: Der Fisch ist sauber, fast immer.“

Runder Tisch „Aquakultur“

Am 15.7.2015 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Teilnahme am Runden Tisch „Aquakultur“. Diese Möglichkeit zum Dialog mit allen an der Wertschöpfungskette „Aquakultur“ Interessierten nutzte der Bundesverband, um auf die Anfang 2014 veröffentlichte Datenbank „Aquakulturinfo“ hinzuweisen und einzelne Elemente der Datenbank einem breiten Kreis von Interessierten bekanntzumachen.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband die Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und

auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht. Ferner hat der Bundesverband beim federführenden Bundesernährungsministerium um die Eröffnung eines Markteintrittsverfahrens für Exporte nach Australien gebeten.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2015 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können.

Diese Initiative behält auch über den 13.12.2015 hinaus ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Datenbank „Fischbestände online“

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link www.fischbestaende-online.de oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums (www.fischinfo.de) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Am 14.9.2015 fand im Thünen-Institut in Hamburg eine Sitzung der Lenkungsgruppe unter Federführung des BMEL statt, auf der über weitere Verbesserungen der Webseite beraten wurde. Der zweite Dreijahresförderzeitraum endet am 31.1.2016. Auf der Sitzung der Lenkungsgruppe wurde vereinbart, die Datenbank weitere drei Jahre finanziell zu unterstützen.

Datenbank „Aquakulturinfo“

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood-Verbandes finanziert.

Marine Stewardship Council (MSC) Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

Am 21.12.2015 hat der Bundesverband ein Schreiben an den MSC gerichtet (siehe Anlage im Anhang zu I), um auf die Folgen des plötzlichen Entzugs des MSC-Logos für die Fischereien auf den Dorschbestand der Östlichen Ostsee hinzuweisen.

Aquaculture Stewardship Council (ASC) Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

„Forum für nachhaltige Fischerei und Aquakultur“ Unter dem Vorsitz des BMV-Präsidenten Herrn Marggraf erörterten die Mitglieder des Bundesverbandes am 3.11.2015 mit Vertretern der Umweltschutz- und Verbraucherverbände, der Wissenschaft, Politik, Fischwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels im 41. „Forum für nachhaltige Fischerei und Aquakultur“ folgende Themen:

- Angebot und Nachfrage nach Aquakulturerzeugnissen: Quo vadis?
- Faktencheck: Weltweite Aquakultur von Garnelen
- GSSI-Benchmarking von Nachhaltigkeitsstandards für Fischerei und Aquakultur
- 15 Jahre MSC-Zertifizierung: Erfolge und Perspektiven
- Die Rolle Deutschlands in der Bekämpfung der IUU-Fischerei
- Transparenz von Fischereiaktivitäten und Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten

Diese Diskussionsplattform wird nach wie vor als sehr nützlich beurteilt und daher auch zukünftig fortgesetzt.

Fisch-Forum 2015 Der Bundesverband hat am 7.9.2015 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 16. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Vertretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhygienerechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung, an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebens-

mittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

AIPCE-Finfish-study 2015

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2015 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfishstudy 2015 wurde zum 25. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum neunten Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Traditionell lädt der Bundesmarktverband anlässlich seiner Mitgliederversammlung zu einem fischwirtschaftspolitischen Gespräch und Abendessen nach Berlin ein, bei dem neben Ministern hohe Beamte und Politiker aus den Küstenländern mit Vertretern der deutschen Fischwirtschaft zusammenkommen.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) Die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch wird seit 1997 vom Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2015 Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2015 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 80 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2015 durch Frau Marlene Munsch, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-

Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender der CEP tätig.

Beratungsgremien (ACs)

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Im Berichtsjahr wurden erste Vorarbeiten durch den europäischen Dachverband AIPCE-CEP in Zusammenarbeit mit dem Verband der europäischen Erzeugerorganisationen für die Einrichtung des Beratungsgremiums „Markt“ auf den Weg gebracht. Es wird erwartet, dass die Beratungsgremien für Aquakultur und Markt Anfang des Jahres 2016 ihre Arbeit aufnehmen können. Der Bundesverband ist weiterhin Mitglied in der Vollversammlung des Beratungsgremiums für die Nordsee und die Ostsee. Der europäische Fischindustrieverband (AIPCE-CEP) gehört jeweils den Exekutivausschüssen dieser Beratungsgremien an.

Deutsch-russischer Kooperationsrat

Der Bundesverband unterstützt seit vielen Jahren finanziell die Einrichtung des deutsch-russischen Kooperationsrates. Im Rahmen dieser Aktivität erhält der Bundesverband Informationen über die Entwicklung der russischen Fischwirtschaft. Darüber hinaus können über dieses Sekretariat Kontakte zu Verantwortlichen der russischen Fischereiverwaltung und der Duma hergestellt werden.

Beteiligungen an Forschungsprojekten: DIVERSIFY

Der Bundesverband beteiligt sich an einem internationalen Forschungsprojekt mit dem Titel „DIVERSIFY – Enhancing the European aquaculture production by removing production bottlenecks of emerging species, producing new products and accessing new markets“. Dieses Forschungsprogramm ist Teil des siebten Rahmenforschungsprogramms der EU. Das Projekt wurde Ende Dezember 2013 begonnen.

Zweites Jahrestreffen

Vom 2. bis 4.2.2016 nahm die Geschäftsführung am zweiten Jahrestreffen des Projektes in Nancy, Frankreich, teil und unterstützte die Arbeit der Forscher im sozioökonomischen Teil des Projektes durch die Vermittlung von Interviewpartnern zur Durchführung von Experten-Interviews. Ferner wurde die von den Arbeitsgruppen zur Veröffentlichung freigegebene Publikation in die deutsche Sprache übersetzt und auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht.

SUCCESS

Vom 23. bis 26.11.2015 nahm die Geschäftsführung am ersten Jahrestreffen des Projektes SUCCESS in Palermo, Sizilien, teil. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes unterstützt in diesem Projekt das Thünen-Institut als wissenschaftliches Mitglied dieses im Rahmen von Horizon 2020 von der EU geförderten Projektes. Ziel dieser Wissenschaftskooperation ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft zu fördern. Hierzu werden anhand von Fallbeispielen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

3-MCPD

Ferner ist der Bundesverband an dem Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse und Minimierung von 3-MCPD, 2- bzw. 3-MCPD-Fettsäureester und Glycidylester in geräucherten und thermisch behandelten Fischereierzeugnissen“ beteiligt. Das Projekt wurde im Mai 2014 vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie angenommen und wird in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt. Kooperationspartner dieses Projektes sind ferner das Max Rubner-Institut, Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch, und die Fakultät Life Science/Department Ökotrophologie der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg.

DNA-Chip-basierter Schnelltest zur Fischartenidentifizierung

Aufgrund der globalisierten Warenströme ist die Vielfalt der Fischarten auf dem deutschen Markt (wie auf anderen europäischen Märkten) immens. Die europäische Gesetzgebung fordert die genaue Kennzeichnung der Fischart – nicht nur mit der Handelsbezeichnung, sondern auch mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) Namen – auf allen Stufen der Handelskette bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Produzenten und Händler sind somit in der Pflicht, erworbene Rohwaren zu überprüfen, um die richtige Kennzeichnung ihrer Fischprodukte sicherzustellen. Oftmals ist eine visuelle Artbestimmung nicht möglich, z. B. bei Filetware oder sehr ähnlichen Fischarten. Traditionelle Labormethoden sind zum Teil unsicher (isoelektrische Fokussierung von wasserlöslichen Muskelproteinen), arbeits- und zeitaufwändig (PCR-Sequenzierung von DNA-Markern) oder zielen nur auf einzelne oder wenige Arten ab (real-time PCR) und werden in der Regel von externen und hochspezialisierten Laboren durchgeführt. Das Max Rubner-Institut möchte auf der Basis von DNA-Microarrays (DNA-Chips) einen Schnelltest zur Fischartenidentifizierung für eine größere Anzahl an relevanten Fischarten entwickeln, der einfach, schnell und direkt in den Unternehmen oder in kleineren Dienstleistungslaboren durchgeführt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Fischindustrie ist wünschenswert, um die Relevanz der ausgewählten Zielfischarten zu gewährleisten und weitere Anforderungen seitens der Industrie und des Handels an einen solchen Schnelltest in die Entwicklung einzubeziehen.

Am 12.11.2015 hat der Vorstand des Bundesverbandes eine rechtsverbindliche Erklärung zur finanziellen Unterstützung dieses Forschungsprojektes abgegeben. Anfang des Jahres 2016 wurde der Projektantrag

vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie auf der 129. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates angenommen. Mitglieder des Bundesverbandes werden im projektbegleitenden Ausschuss die gewünschte Expertise einbringen.

„Stiftung seeklar“ Im zwölften Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 1.1.2009 aus folgenden Herren zusammen: Dr. Peter Dill, Jürgen Marggraf und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I

1. Pressemitteilung der AIPCE-CEP vom 17.3.2015 „Revision of EU ATQ Regulation: insufficient access to raw material will put EU jobs and economic growth at stake“
2. Auszug (1. Seite) des Schreiben der EU-Kommission an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 31.3.2015
3. Artikel: Mengenangaben bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (erschieden am 23.4.2015 in der Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht [ZLR])
4. Schreiben des Bundesverbandes an den MSC vom 21.12.2015
5. Programm „Fisch-Forum 2015“



Brussels, 17th March 2015

- Press Release -

Revision of EU ATQ Regulation: insufficient access to raw material will put EU jobs and economic growth at stake

The revision of EU regulation 1220/2012 on trade related measures - autonomous tariff quotas (ATQ) - **to guarantee the supply of raw material to Union processors** is underway. EU fish processors (AIPCE-CEP¹) recall that within EU consumption the reliance on imported fish has stayed 63-65% every year across the market and for certain key species and sectors this reliance is often above 90% (*AIPCE-CEP Finfish Study 2014*).

As set out in the Finfish Study, AIPCE-CEP wants to see **more fish processed into consumer products within the EU**. Unfortunately EU fishermen cannot fully supply what the industry needs.

To assist the Commission in the preparation of proposals, AIPCE-CEP has submitted an evidence-based case drawing on past and current trends, as well as an assessment of future trade at both EU and global levels.

In summary, EU fish processors' views of the requirements for a properly functioning ATQ Regulation are as follows:

- We accept the **need to review the regulation** but on the basis of our analysis we do not see any need to change the principles embodied in it.
- We expect that the process of review will **allow modifications** to ATQ levels that **reflect** important changes in the **dynamics of the EU and global fish supply and markets**.
- We expect that new items and processes may be introduced where a **proper justification** can be provided that allows for **growth and employment**.
- We encourage the Commission and member states to **apply** the principle of **automatic increases when needed** according to the principle on necessary flexibility (Article 3 of Regulation 1220/2012).

“The important role of access to competitive raw material for the EU fish processing should not be underestimated – highlights G. Pastoor, AIPCE President. For instance, the autonomous tariff quota of tuna loins which is exhausted each year the very first days is causing serious availability concerns. We must prevent the relocation of processing activities outside the EU, he insists, as insufficient autonomous tariff quotas - and remember, it is about raw material, not finished products - will endanger EU jobs and ultimately restrict availability, choice and value for consumers.”

“However – as G. Pastoor adds - a properly invested and viable EU processing industry can fully support EU fishermen provided it has access to, and can compete globally for, the additional raw materials needed to supplement EU supplies and maintain throughput and market share. If the processing industry is too small and limited in its supply then it cannot afford to invest thereby reducing the opportunity for EU caught fish as well.”

- Ends -

For further information please contact:

*Aurora Vicente
AIPCE-CEP Secretary General
+32(0)2 761 16 49
aipce@agep.eu
<http://aipce-cep.org/>*

ⁱ AIPCE-CEP represents 100.000 employees, 3.500 enterprises and a production value of around €29 billion
(<http://aipce-cep.org/>)



Brüssel,
sante.ddg2.e.5/OP/mt(2015)633160

Irreführende Praktiken bei der Angabe des Nettogewichts glasierter Fischereierzeugnisse

Sehr geehrter Herr Botschafter,

in der letzten Zeit ist die Europäische Kommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass beim Inverkehrbringen bestimmter glasierter Fischereierzeugnisse möglicherweise betrügerische Praktiken angewandt werden.

Das Glasieren ist ein übliches und zulässiges Verfahren, bei dem gefrorene Erzeugnisse mit einer Eisschicht überzogen werden, die sie vor Austrocknung und Qualitätsverlust während der Lager- und Vertriebsphase schützen soll. Die Menge der Glasur ist nicht durch Vorschriften der Europäischen Union geregelt; aus technischen Gründen beträgt sie im Allgemeinen 10-15 % des Erzeugnisgewichts.

Um eine korrekte Information der Verbraucher zu gewährleisten, muss das auf vorverpackten, glasierten Lebensmitteln angegebene Nettogewicht das Gewicht des Erzeugnisses ohne Glasur sein. Diese Bestimmung, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹ eingeführt wurde und seit dem 13. Dezember 2014 anwendbar ist, gilt unabhängig von der Menge der Glasur. Darüber hinaus darf das Gewicht eines glasierten Erzeugnisses einschließlich der Glasur (als Gesamt- oder Bruttogewicht) auch nicht zusätzlich zum Nettogewicht ohne Glasur angegeben werden.

Die der Kommission vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass bei der Angabe des Gewichts gefrorener, glasierter Fischereierzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht werden, betrügerische Praktiken angewandt werden. Diese Praktiken bestehen in der Angabe einer Nettomenge, die nicht der tatsächlichen Menge des Erzeugnisses entspricht, oder der Angabe des Gewichts einschließlich der Glasur zusätzlich zu der des Nettogewichts ohne Glasur. Eine solche doppelte Angabe kann zu einer falschen Berechnung des Einheitspreises führen, wenn das Gewicht einschließlich der Glasur der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Herrn Botschafter
Reinhard SILBERBERG
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rue Jacques de Lalaing/Jacques de Lalaingstraat 8 - 14
1040 Bruxelles/Brüssel

Mengenangaben bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Rechtsanwalt *Dr. Matthias Keller*¹, Hamburg

Die Mengenkennzeichnung bei glasierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist derzeit heftig umstritten. Die folgende Anmerkung dient der Klärung der Sach- und Rechtslage.

Glasuren sind nach gesetzlicher Definition gefrorene Aufgüsse, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse meist aus protektiven Gründen ummanteln. Anhang IX Nr. 5 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) bestimmt hierzu: „Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieser Nummer gelten folgende Erzeugnisse – gegebenenfalls in Mischungen und *auch gefroren oder tiefgefroren* –, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind (...)“.

Für Lebensmittel in Aufgüssen bestimmt Anhang IX Nr. 5 LMIV ferner, dass bei Lebensmitteln in Aufgussflüssigkeiten *auch* das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben ist. Daneben ist also wie bei allen Fertigpackungen auch die (Gesamt-) Füllmenge zu kennzeichnen, die gesetzlich als Nettofüllmenge definiert ist (Art. 2 und 4 sowie Anhang I Nr. 1 und 2 der Richtlinie 76/211/EWG – „Fertigpackungsrichtlinie“). Die Füllmenge besteht aus dem Inhalt der Fertigpackung ohne Tara und Luft- raum, bezieht sich also auf das gesamte Erzeugnis. Auch Aufgüsse sind Erzeugnisse. Lebensmittel in Aufgüssen müssen daher zwei Mengenangaben tragen: die (Gesamt-) Füllmenge – in Anhang I Nr. 2 der Fertigpackungsrichtlinie auch als Nennfüllmenge bezeichnet und gesetzlich als Nettofüllmenge festgelegt – und das Abtropfgewicht, welches das Gewicht des Erzeugnisses ohne Aufgussflüssigkeit beinhaltet. Diese doppelte Mengenkennzeichnung ist für Lebensmittel in Aufgussflüssigkeiten – etwa Gurken in einem Gurkenaufguss – unstrittig.

Allerdings vertreten einige Behörden und Autoren die Auffassung, dass bei glasierten Lebensmitteln, nur das Gewicht des Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisses als Füllmenge angegeben werden dürfe. Selbst eine freiwillige Angabe der (Gesamt-) Füllmenge aus Glasur und Einwaage solle – anders als bei flüssigen Aufgüssen – nicht zulässig sein.

Diese Auffassung beruht offensichtlich auf einem Missverständnis einer Formulierung in Anhang IX Nr. 5, die folgenden Wortlaut aufweist: „Bei glasierten Lebensmitteln ist das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht des Lebensmittels enthalten.“

¹ Der Autor ist Geschäftsführer des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2009 auf 400.000 € kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2013 um endgültige Daten, für 2014 um berichtigte Daten und für 2015 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

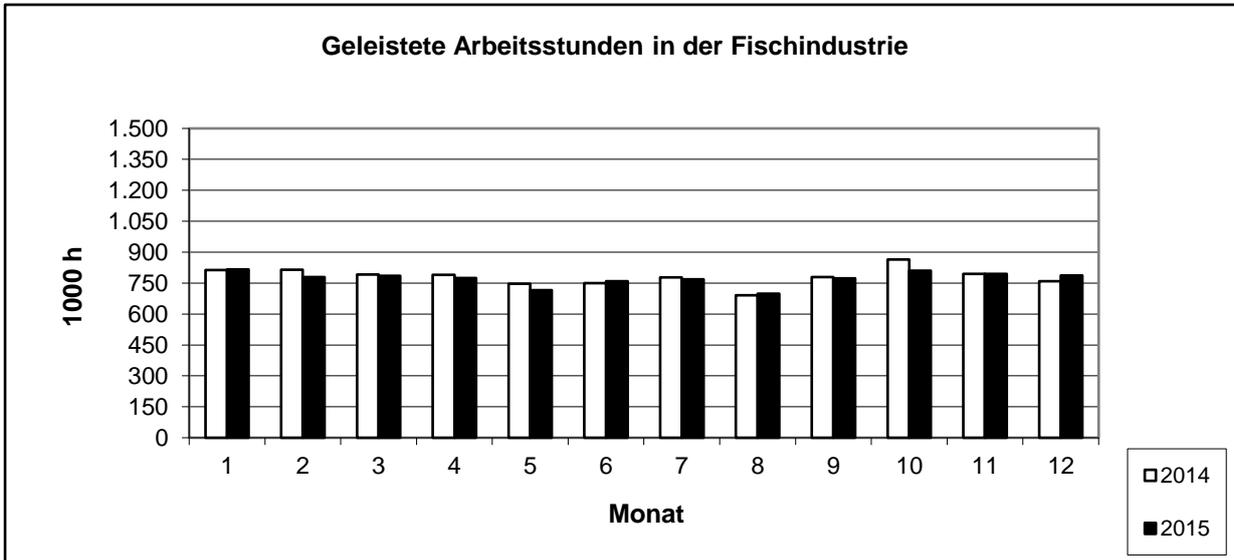
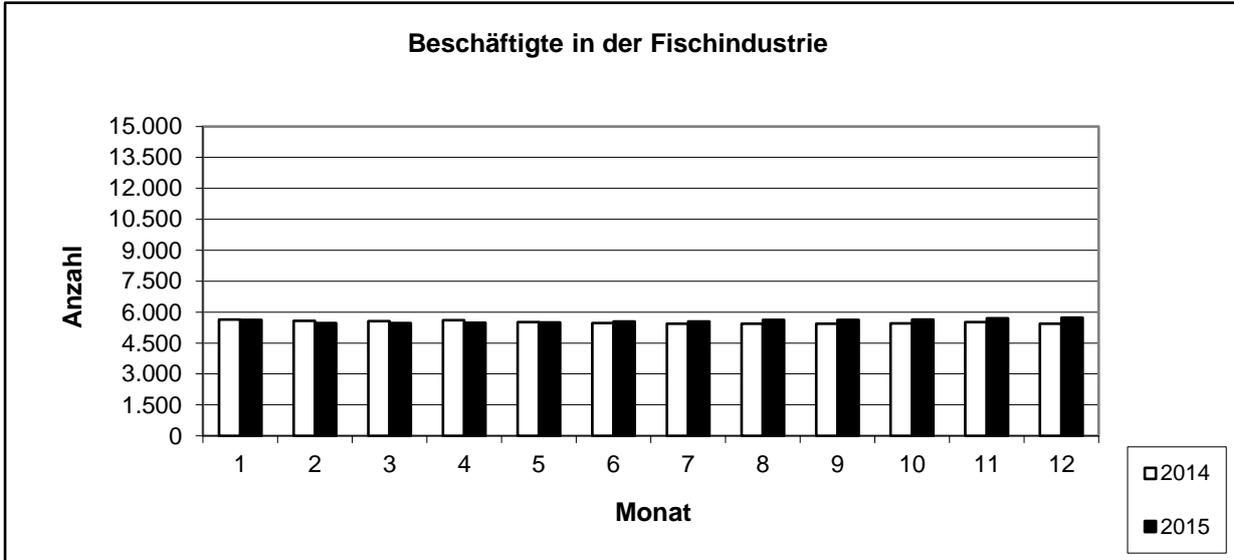
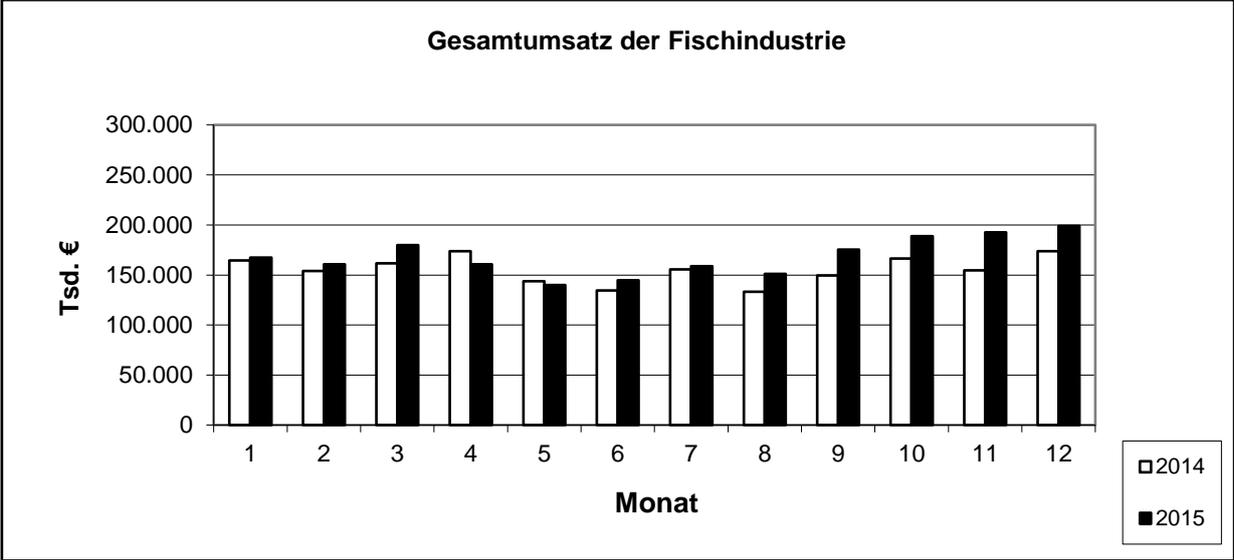


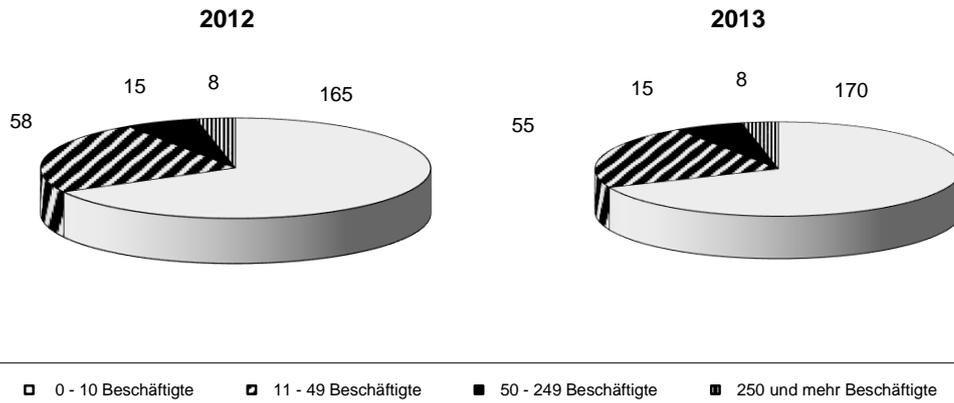
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2014	2015	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.054.460	2.164.898	5,4
davon ABL b)	1.567.381	1.661.939	6,0
NBL c)	487.079	502.959	3,3
davon Inlandsumsatz	1.588.065	1.717.697	8,2
Auslandsumsatz	466.395	447.201	-4,1
Umsatz in T€ zusammen d)	1.865.509	2.019.009	8,2
davon Inlandsumsatz	1.414.134	1.586.173	12,2
Auslandsumsatz	451.375	432.836	-4,1
Betriebe insgesamt a)	52	53	1,9
davon ABL b)	32	32	0,0
NBL c)	20	21	5,0
Betriebe zusammen d)	24	26	8,3
Beschäftigte insgesamt a)	6.408	6.556	2,3
davon ABL b)	4.785	4.913	2,7
NBL c)	1.623	1.643	1,2
Beschäftigte zusammen d)	5.508	5.579	1,3
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.369	9.262	-1,1
Lohn- und Gehaltsumme in T€ a)	170.790	172.089	0,8
davon ABL b)	136.014	133.458	-1,9
NBL c)	34.776	38.630	11,1
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	320,61	330,22	3,0
davon ABL b)	327,56	338,27	3,3
NBL c)	300,11	306,12	2,0
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	338,69	361,89	6,9
Umsatz je Stunde in € insg. d)	199,12	217,99	9,5
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	8,3	7,9	-4,4
davon ABL b)	8,7	8,0	-7,5
NBL c)	7,1	7,7	7,6
Exportquote in % a)	22,7	20,7	-9,0
davon ABL b)	24,1	-	-
NBL c)	18,1	-	-

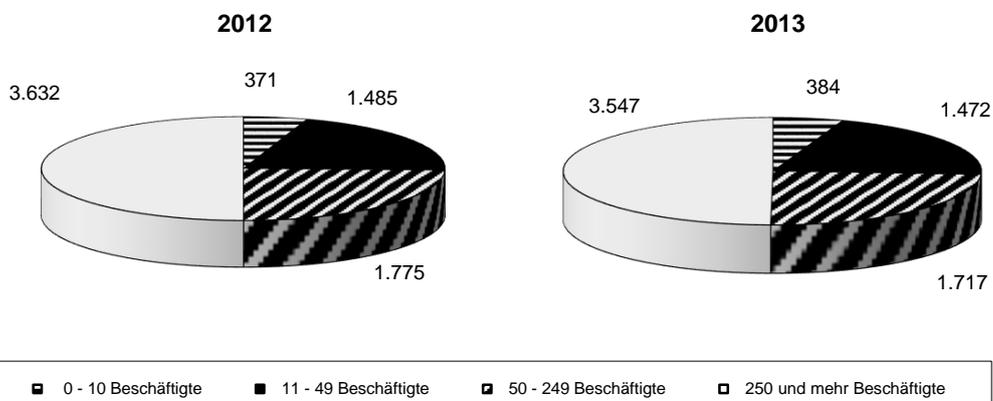
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

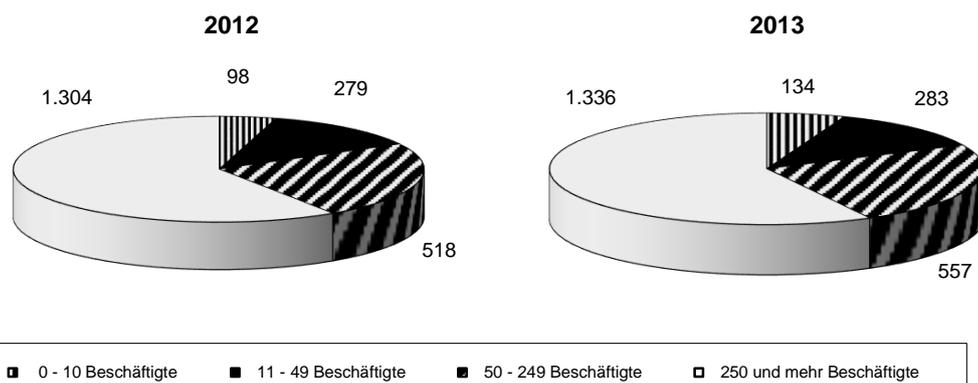


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2011	2012	2013	Anteil 2013 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	265	246	248	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	183	165	170	69
11 - 49 Beschäftigte	58	58	55	22
50 - 249 Beschäftigte	17	15	15	6
250 und mehr Beschäftigte	7	8	8	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	7.296	7.263	7.120	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	361 b)	371	384	5
11 - 49 Beschäftigte	1.494	1.485	1.472	21
50 - 249 Beschäftigte	2.035	1.775	1.717	24
250 und mehr Beschäftigte	3.406 b)	3.632	3.547	50
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.165	2.199	2.310	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	67	98	134	6
11 - 49 Beschäftigte	200 b)	279	283	12
50 - 249 Beschäftigte	552	518	557	24
250 und mehr Beschäftigte	1.346 b)	1.304	1.336	58

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2013, aber mit steuerbarem Umsatz 2013.-

b) Geschätzt vom BVFi.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2014	2015	15/14	Anteil 2015
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	17.257.714	16.725.780	-3,1	13,3
Geflügel	3.888.413	3.130.411	-19,5	2,5
Verarbeitetes Fleisch	15.249.937	15.392.444	0,9	12,3
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.760.027	1.840.822	4,6	1,5
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.318.707	1.275.213	-3,3	1,0
Frucht- und Gemüsesäfte	1.971.843	1.962.991	-0,4	1,6
Verarbeitetes Obst und Gemüse	3.509.413	3.595.850	2,5	2,9
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	3.229.532	3.257.152	0,9	2,6
Margarine u.ä. Nahrungsfette	570.455	493.553	-13,5	0,4
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	22.764.309	19.921.374	-12,5	15,9
Speiseeis	769.666	621.190	-19,3	0,5
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	3.738.582	3.860.158	3,3	3,1
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.392.914	1.349.285	-3,1	1,1
Futtermittel für Nutztiere	5.835.111	5.935.430	1,7	4,7
Futtermittel für sonstige Tiere	2.084.088	2.167.482	4,0	1,7
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	14.085.907	14.459.655	2,7	11,5
Dauerbackwaren	2.729.290	2.568.229	-5,9	2,0
Zucker	2.608.198	2.052.113	-21,3	1,6
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.611.785	8.415.996	-2,3	6,7
Teigwaren	380.211	403.084	6,0	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	2.944.732	3.245.907	10,2	2,6
Würzen und Soßen	3.245.455	3.228.278	-0,5	2,6
Fertiggerichte c)	3.080.572	3.322.891	7,9	2,6
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	804.437	838.961	4,3	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.055.892	5.354.339	5,9	4,3
Spirituosen	1.038.971	979.716	-5,7	0,8
Wein; Weintrub, Weinstein	1.439.587	1.449.611	0,7	1,2
Andere gegorene Getränke e)	451.452	462.838	2,5	0,4
Bier	5.932.442	5.693.927	-4,0	4,5
Malz	658.110	655.727	-0,4	0,5
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	9.126.856	8.001.032	-12,3	6,4
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	216.437	217.702	0,6	0,2
Ernährungsgewerbe insgesamt	129.103.627	125.636.289	-2,7	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2014	2015 a)	15/14	Unternehmen
	T€ b)		%	Anzahl 2015
Fleisch (ohne Geflügel)	23.512	22.008	-6,4	760
Geflügel	23.566	18.972	-19,5	165
Verarbeitetes Fleisch	13.616	13.634	0,1	1129
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	20.706	22.179	7,1	83
Milch und Milcherzeugnisse	142.277	125.292	-11,9	159
Ernährungsgewerbe insgesamt	25.785	25.012	-3,0	5023

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten
in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2015)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2014	2015	15/14	2014	2015	15/14
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt: Fischfilet u.a. Fischfleisch	12.210	19.439	59,2	d)	158.716	
Gefroren: Seefische	2.231	d)		6.783	d)	
Süßwasserfische	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets	41.522	42.264	1,8	126.482	144.986	14,6
anderes Fischfleisch	d)	2.536		d)	17.459	
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar: Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	476	634	33,2	2.012	2.779	38,1
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	13.903	17.053	22,7	174.646	210.327	20,4
Heringe, geräuchert	1.585	1.311	-17,3	7.287	6.170	-15,3
Andere Fische, geräuchert	8.178	9.226	12,8	70.413	78.060	10,9
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: Lachs	1.413	1.083	-23,4	23.690	18.575	-21,6
Heringe	69.099	68.051	-1,5	282.564	281.950	-0,2
Sardinien, Sardinell., Sprott.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	177.870	166.403	-6,4	507.331	482.239	-4,9
And.Fische (o.Fischstäb.)	16.171	14.448	-10,7	39.127	42.044	7,5
Fischsalat	25.123	27.232	8,4	128.424	119.454	-7,0
And.zubereit. o. haltbar gemachte Fische	40.895	25.550	-37,5	132.684	84.423	-36,4
Fertiggerichte a)	14.432	15.953	10,5	117.267	129.369	10,3
Kaviarersatz	954	768	-19,5	19.916	13.915	-30,1
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtie- ren usw.	5.344	5.544	3,7	45.379	33.782	-25,6
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit.o.haltbar gem.	2.669	2.758	3,3	29.950	29.096	-2,9
Zusammen b)	431.844	417.717	-3,3	1.707.172	1.677.169	-1,8
Insgesamt c)	463.413	471.999	1,9	1.877.294	1.970.196	4,9

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.-
c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2010 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2014 112,1

2015 109,9

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2014 99,5

2015 99,4

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2014	2015
Januar	100,7	99,2
Februar	100,0	98,7
März	100,0	98,9
April	99,7	99,0
Mai	99,5	99,5
Juni	99,2	99,6
Juli	99,2	99,5
August	99,2	99,5
September	99,1	99,4
Oktober	99,0	99,5
November	98,9	99,9
Dezember	99,4	99,5
Jahresdurchschnitt	99,5	99,4

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
 Fachserie 17, Reihe 2, 2014 und 2015

**Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren
in 1.000 t (Fanggewicht)**

Tabelle 5:

	a) b) c)		c)										d)			e)			f)		g)	
	1970	1980	1990	2000	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2015	2015			
Anlandungen h)	612	318	247	259	303	296	309	321	330	306	274	258	255	227	245	246	275					
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.686	1.711	1.795	1.910	1.982	2.020	1.915	1.989	2.050	1.952	1.939	2.015	1.984					
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	813	867	886	952	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	1.102	1.090					
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.176	1.140	1.218	1.279	1.280	1.276	1.244	1.273	1.261	1.181	1.127	1.159	1.169					
./. Futtermittel	117	45	3	2	2	2	3	6	4	3	2	2	2	3	9	6	14					
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.174	1.138	1.215	1.273	1.276	1.273	1.242	1.271	1.259	1.178	1.118	1.154	1.155					
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	14,2	13,8	14,7	15,5	15,5	15,5	15,2	15,5	15,7	14,7	13,7	14,3	14,2					
Selbstversorgungsgrad in % k)	90	46	27	23	26	26	25	25	26	24	22	20	20	19	22	21	24					
Anteil der Anlandungen am Gesamtverbrauch l) in %	60	31	17	14	15	15	15	14	14	13	13	11	11	10	11	11	12					

Anmerkungen:

- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
- b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
- c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
- d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
- h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
- j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
- k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 15/14	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 15/14
	2014	2015		2014	2015	
Gesamtanlandungen:	210.964	237.897	12,8	1,02	0,95	-6,9
darunter						
Hering	53.402	67.121	25,7	0,41	0,40	-2,4
Makrele	28.458	28.261	-0,7	0,90	0,90	0,0
Blauer Wittling	24.487	24.107	-1,6	0,34	0,35	2,9
Sprotte	11.756	13.996	19,0	0,23	0,23	0,0
Miesmuscheln	6.915	12.738	84,2	2,17	1,07	-50,7
Speisekrabben	13.497	11.910	-11,8	3,36	3,34	-0,6
Stöcker	21.646	10.427	-51,8	0,37	0,40	8,1
Kabeljau	9.722	10.049	3,4	2,37	2,72	14,8
Seelachs	6.752	6.815	0,9	1,41	1,59	12,8
Schwarzer Heilbutt	3.866	3.921	1,4	3,68	4,54	23,4
Inlandsanlandungen:	63.422	67.741	6,8	1,55	1,45	-6,5
davon						
Frischware	42.093	50.982	21,1	1,71	1,35	-21,1
Frostware	20.296	15.202	-25,1	1,19	1,91	60,5
Futterfisch a)	1.032	1.557	50,9	0,08	0,07	-12,5
Auslandsanlandungen:	147.542	170.156	15,3	0,77	0,75	-2,6
davon						
Frischware	32.975	32.709	-0,8	1,39	1,53	10,1
Frostware	109.105	125.084	14,6	0,60	0,60	0,0
Futterfisch a)	5.463	12.363	126,3	0,19	0,20	5,3

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2014 und 2015 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2014	2015	15/14	2014	2015	15/14
Insgesamt	20.296	15.182	-25,2	1,19	1,91	60,5
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	2	251	-	1,84	2,68	45,7
Kabeljaufilet	1.494	1.480	-0,9	3,43	4,70	37,0
Rotbarsch, m.u.o.K.	1.299	1.149	-11,5	1,60	1,50	-6,3
Rotbarschfilet	466	1.014	117,7	2,48	2,72	9,7
Seelachs, m.u.o.K.	-	-	-	-	-	-
Seelachsfilet	34	152	347,1	2,05	2,01	-2,0
Schellfischfilet	69	34	-50,1	4,54	4,11	-9,5
Makrelen, m.u.o.K.	4.349	4.271	-1,8	0,90	0,90	0,0
Hering, m. u. o. K.	1.004	6	-99,4	0,45	0,20	-55,6
Holzmakrelen, m.u.o.K.	2.801	349	-87,6	0,40	0,40	0,0
Blauer Wittling m.u.o.K.	5.772	3.054	-47,1	0,35	0,31	-11,4
Heilbutt W., m.u.o.K.	5	7	40,0	2,86	3,47	21,3
Heilbutt S., m.u.o.K.	1.861	2.542	36,6	3,90	4,81	23,3
Sonst. Fische, m.u.o.K.	1.127	2.028	80,0	0,48	0,47	-2,1
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	12	-	-	1,50	-	-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
Einfuhr insgesamt	929.669	974.594	937.890	4,8	-3,8
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	165.966	184.955	172.457	11,4	-6,8
Seefische, frisch, insgesamt	38.304	37.213	37.986	-2,8	2,1
davon					
ganz	25.853	26.393	27.030	2,1	2,4
Filet	12.451	10.820	10.956	-13,1	1,3
Seefische, gefroren, insgesamt	267.494	279.156	269.254	4,4	-3,5
davon					
ganz	33.460	34.660	37.906	3,6	9,4
Filet	218.128	222.288	216.517	1,9	-2,6
Fleisch	15.906	22.208	14.831	39,6	-33,2
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	77.601	82.732	78.120	6,6	-5,6
Fische, zubereitet	184.975	179.060	193.056	-3,2	7,8
Krebs- und Weichtiere insgesamt	100.453	108.227	98.097	7,7	-9,4
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	69.301	78.570	68.353	13,4	-13,0
zubereitet	31.152	29.657	29.744	-4,8	0,3
Herkunftsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
davon					
EU	415.805	444.932	451.665	7,0	1,5
darunter					
Polen	116.611	116.975	102.080	0,3	-12,7
Niederlande	70.430	74.241	75.775	5,4	2,1
Dänemark	110.315	128.840	106.257	16,8	-17,5
Litauen	13.422	17.697	17.148	31,9	-3,1
Vereinigtes Königreich	29.582	30.408	20.106	2,8	-33,9
Spanien	15.308	15.539	15.749	1,5	1,4
EU-Drittländer	513.864	529.662	486.225	3,1	-8,2
darunter					
Norwegen	90.924	107.285	72.475	18,0	-32,4
VR China	127.659	129.624	112.456	1,5	-13,2
Vietnam	41.604	39.622	34.929	-4,8	-11,8
USA	46.535	60.727	48.449	30,5	-20,2
Island	21.291	19.857	17.853	-6,7	-10,1
Türkei	12.118	11.972	11.121	-1,2	-7,1
Bangladesch	8.086	7.942	6.632	-1,8	-16,5
Philippinen	13.299	13.209	18.428	-0,7	39,5
Russland	18.243	18.289	17.013	0,3	-7,0
Ecuador	16.106	14.969	12.242	-7,1	-18,2

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
Einfuhr insgesamt	3.945.817	4.253.097	4.337.085	7,8	2,0
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	826.070	963.562	921.323	16,6	-4,4
Seefische, frisch, insgesamt	222.077	215.914	238.178	-2,8	10,3
davon					
ganz	123.449	125.473	137.018	1,6	9,2
Filet	98.628	90.441	101.160	-8,3	11,9
Seefische, gefroren, insgesamt	716.191	750.267	806.279	4,8	7,5
davon					
ganz	71.939	83.032	79.387	15,4	-4,4
Filet	618.389	632.591	700.240	2,3	10,7
Fleisch	25.863	34.644	26.652	34,0	-23,1
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	706.126	799.540	776.058	13,2	-2,9
Fische, zubereitet	711.837	663.154	737.727	-6,8	11,2
Krebs- und Weichtiere insgesamt	649.916	753.656	758.566	16,0	0,7
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	424.833	515.022	509.465	21,2	-1,1
zubereitet	225.083	238.634	249.101	6,0	4,4
Herkunftsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
davon					
EU	1.938.053	2.162.610	2.271.691	11,6	5,0
darunter					
Polen	704.227	739.018	641.896	4,9	-13,1
Niederlande	367.830	436.507	431.639	18,7	-1,1
Dänemark	324.040	382.252	338.056	18,0	-11,6
Litauen	77.274	117.012	87.981	51,4	-24,8
Vereinigtes Königreich	108.795	109.731	76.782	0,9	-30,0
Spanien	71.717	70.346	73.887	-1,9	5,0
EU-Drittländer	2.007.764	2.090.487	2.065.394	4,1	-1,2
darunter					
Norwegen	427.857	480.401	354.410	12,3	-26,2
VR China	351.929	343.777	338.271	-2,3	-1,6
Vietnam	155.125	173.267	169.798	11,7	-2,0
USA	142.012	168.499	157.876	18,7	-6,3
Island	77.055	73.430	73.740	-4,7	0,4
Türkei	59.781	71.807	68.836	20,1	-4,1
Bangladesch	59.138	71.322	62.444	20,6	-12,4
Philippinen	46.260	40.310	58.264	-12,9	44,5
Russland	53.523	52.811	54.127	-1,3	2,5
Ecuador	74.953	61.154	52.655	-18,4	-13,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013, 2014 berichtete und 2015 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
Ausfuhr insgesamt	570.063	608.393	570.178	6,7	-6,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	49.860	52.680	51.636	5,7	-2,0
Seefische, frisch, insgesamt	48.199	48.865	62.019	1,4	26,9
davon					
ganz	45.936	47.227	60.502	2,8	28,1
Filet	2.263	1.638	1.517	-27,6	-7,4
Seefische, gefroren, insgesamt	163.230	169.545	154.560	3,9	-8,8
davon					
ganz	86.775	103.795	89.200	19,6	-14,1
Filet	72.928	62.493	62.770	-14,3	0,4
Fleisch	3.527	3.257	2.590	-7,7	-20,5
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	27.399	32.702	30.115	19,4	-7,9
Fische, zubereitet	184.151	198.553	191.745	7,8	-3,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	38.720	39.229	42.293	1,3	7,8
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	28.491	31.407	34.474	10,2	9,8
zubereitet	10.229	7.822	7.819	-23,5	0,0
Bestimmungsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
davon					
EU	529.699	563.439	514.776	6,4	-8,6
darunter					
Niederlande	151.395	167.771	115.749	10,8	-31,0
Frankreich	61.161	59.197	51.815	-3,2	-12,5
Vereinigtes Königreich	57.812	53.137	43.518	-8,1	-18,1
Österreich	36.453	39.624	31.950	8,7	-19,4
Italien	33.244	39.182	33.418	17,9	-14,7
Dänemark	54.628	57.345	52.018	5,0	-9,3
Belgien	19.567	20.187	18.218	3,2	-9,8
Polen	50.257	43.940	33.896	-12,6	-22,9
Spanien	26.375	14.294	11.647	-45,8	-18,5
EU-Drittländer	40.364	44.954	55.402	11,4	23,2
darunter					
Schweiz	9.833	9.808	9.205	-0,3	-6,1
USA	1.486	3.060	5.137	105,9	67,9
VR China	6.619	6.131	5.263	-7,4	-14,2
Island	2.918	3.089	2.510	5,9	-18,8
Japan	1.846	1.503	1.146	-18,6	-23,7
Kanada	449	528	594	17,6	12,5
Vietnam	312	1.083	736	247,1	-32,0

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
Ausfuhr insgesamt	1.905.665	2.033.766	2.062.224	6,7	1,4
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	290.581	333.191	332.484	14,7	-0,2
Seefische, frisch, insgesamt	88.383	84.827	101.611	-4,0	19,8
davon					
ganz	68.391	67.129	83.203	-1,8	23,9
Filet	19.992	17.698	18.408	-11,5	4,0
Seefische, gefroren, insgesamt	360.648	349.827	383.109	-3,0	9,5
davon					
ganz	97.332	104.220	110.826	7,1	6,3
Filet	256.973	239.704	267.861	-6,7	11,7
Fleisch	6.343	5.903	4.422	-6,9	-25,1
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	245.326	293.694	303.403	19,7	3,3
Fische, zubereitet	640.857	682.566	647.223	6,5	-5,2
Krebs- und Weichtiere insgesamt	237.957	245.843	263.365	3,3	7,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	166.012	176.884	186.440	6,5	5,4
zubereitet	71.945	68.959	76.925	-4,2	11,6
Bestimmungsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2013	2014	2015	14/13	15/14
davon					
EU	1.738.976	1.846.749	1.833.530	6,2	-0,7
darunter					
Niederlande	307.033	319.706	259.133	4,1	-18,9
Frankreich	245.487	237.232	206.796	-3,4	-12,8
Vereinigtes Königreich	214.344	227.794	194.637	6,3	-14,6
Österreich	206.682	228.655	180.638	10,6	-21,0
Italien	148.197	175.246	156.386	18,3	-10,8
Dänemark	116.988	121.486	93.565	3,8	-23,0
Belgien	93.360	105.391	91.496	12,9	-13,2
Polen	139.909	118.087	90.819	-15,6	-23,1
Spanien	58.267	60.809	47.918	4,4	-21,2
EU-Drittländer	166.689	187.017	228.694	12,2	22,3
darunter					
Schweiz	76.139	74.631	73.655	-2,0	-1,3
USA	11.077	26.067	46.645	135,3	78,9
VR China	11.025	8.219	12.973	-25,5	57,8
Island	8.558	6.823	8.203	-20,3	20,2
Japan	8.297	7.292	6.430	-12,1	-11,8
Kanada	1.931	2.115	4.321	9,5	104,3
Vietnam	1.486	5.575	4.129	275,2	-25,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2013, 2014 berichtete und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefische, ganz, frisch	26.463	24.450	4,76	5,06
davon				
EU	14.503	12.333	6,06	6,33
Drittland	11.960	12.117	3,18	3,77
darunter				
Kabeljau	5.923	5.720	4,89	5,80
davon				
EU	2.692	2.484	6,17	7,10
Drittland	3.231	3.236	3,82	4,80
Seelachs	1.606	1.347	2,30	2,12
davon				
EU	779	579	2,31	1,99
Drittland	827	768	2,29	2,23
Rotbarsch	4.155	3.406	2,08	2,09
davon				
EU	252	126	3,50	3,88
Drittland	3.903	3.280	1,99	2,02
Schellfisch	673	598	2,81	3,25
davon				
EU	196	169	3,80	4,38
Drittland	477	429	2,40	2,80
Scholle	1.355	1.022	3,28	3,38
davon				
EU	1.304	977	3,33	3,42
Drittland	51	45	2,12	2,37
Seefischfilet, frisch	10.754	9.890	8,37	9,36
davon				
EU	6.011	5.568	7,36	8,07
Drittland	4.743	4.322	9,65	11,02
darunter				
Kabeljaufilet	2.390	2.289	7,58	8,74
davon				
EU	1.639	1.620	7,26	8,37
Drittland	751	669	8,29	9,65
Seelachsfilet	2.222	2.083	4,89	5,26
davon				
EU	1.964	1.862	4,83	5,18
Drittland	258	221	5,34	5,93
Rotbarschfilet	693	647	7,88	7,77
davon				
EU	190	116	8,32	6,98
Drittland	503	531	7,71	7,95

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefische, ganz, frisch	48.117	52.568	1,40	1,48
davon				
EU	46.197	51.243	1,36	1,42
Drittland	1.920	1.325	2,42	3,75
darunter				
Kabeljau	7.612	5.787	2,81	2,79
davon				
EU	5.892	4.753	3,02	2,79
Drittland	1.720	1.034	2,12	2,77
Seelachs	7.325	7.268	1,37	1,54
davon				
EU	7.293	7.255	1,37	1,54
Drittland	32	13	1,20	1,15
Rotbarsch	122	106	1,82	1,89
davon				
EU	33	33	2,60	2,96
Drittland	89	73	1,54	1,40
Schellfisch	953	772	1,89	1,96
davon				
EU	944	770	1,89	1,96
Drittland	8	2	2,02	2,00
Scholle	4.411	5.640	1,16	1,39
davon				
EU	4.411	5.640	1,16	1,39
Drittland	-	-	-	-
Seefischfilet, frisch	1.577	1.332	11,06	12,55
davon				
EU	1.456	1.247	11,17	12,52
Drittland	121	85	9,70	12,93
darunter				
Kabeljaufilet	628	251	9,06	10,86
davon				
EU	535	194	9,16	10,47
Drittland	93	57	8,45	12,18
Seelachsfilet	39	62	6,30	6,50
davon				
EU	39	62	6,31	6,50
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	103	71	6,04	6,85
davon				
EU	103	71	6,05	6,86
Drittland	-	-	-	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefische, ganz, gefroren	34.605	35.436	2,39	2,00
davon				
EU	16.923	22.675	2,79	1,71
Drittland	17.682	12.761	2,00	2,52
darunter				
Kabeljau	4.486	3.008	2,53	3,24
davon				
EU	355	103	2,79	3,34
Drittland	4.131	2.905	2,51	3,24
Seelachs	11.425	9.096	3,45	3,99
davon				
EU	4.412	3.499	3,93	3,99
Drittland	7.013	5.597	3,14	4,00
Rotbarsch	755	1.482	2,57	2,57
davon				
EU	203	799	2,96	2,30
Drittland	552	683	2,42	2,88
Schwarzer Heilbutt	2.759	2.461	4,82	5,66
davon				
EU	1.424	1.284	5,21	5,88
Drittland	1.335	1.177	4,39	5,43
Makrelen	24.135	19.925	1,82	1,23
davon				
EU	14.259	16.033	2,14	1,15
Drittland	9.876	3.892	1,35	1,57
Stöcker	143	4.123	4,79	1,14
davon				
EU	135	4.065	4,97	1,14
Drittland	8	58	1,69	1,15
Schellfisch	95	128	4,04	3,01
davon				
EU	52	32	4,83	2,85
Drittland	43	96	3,09	3,06
Blauer Wittling	62	70	0,80	0,80
davon				
EU	62	70	0,80	0,80
Drittland	-	-	-	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefische, ganz, gefroren,	105.349	84.396	0,99	1,15
davon				
EU	78.804	55.014	0,89	0,95
Drittland	26.545	29.382	1,29	1,52
darunter				
Kabeljau	5.612	2.531	2,33	3,13
davon				
EU	5.467	2.520	2,32	3,13
Drittland	145	11	2,51	3,14
Seelachs	6.090	4.378	3,30	3,75
davon				
EU	5.568	4.089	3,29	3,81
Drittland	522	289	3,44	2,87
Rotbarsch	2.559	2.367	2,13	2,74
davon				
EU	651	638	2,50	2,43
Drittland	1.908	1.729	2,01	2,85
Schwarzer Heilbutt	4.162	4.767	4,53	5,05
davon				
EU	705	556	5,72	5,61
Drittland	3.457	4.211	4,28	4,98
Makrelen	38.852	30.614	0,97	0,94
davon				
EU	32.857	27.009	0,94	0,90
Drittland	5.995	3.605	1,15	1,25
Stöcker	27.855	14.760	0,35	0,74
davon				
EU	18.788	8.470	0,27	0,41
Drittland	9.067	6.290	0,50	1,19
Schellfisch	953	772	1,89	1,96
davon				
EU	944	770	1,89	1,96
Drittland	8	2	2,02	2,00
Blauer Wittling	19.196	13.150	0,36	0,37
davon				
EU	14.405	10.934	0,32	0,33
Drittland	4.791	2.216	0,46	0,57

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtige und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefischfilet, gefroren	222.289	209.160	2,85	3,19
davon				
EU	38.623	31.561	4,24	4,56
Drittland	183.666	177.599	2,55	2,95
darunter				
Kabeljaufilet	31.095	28.899	4,00	4,55
davon				
EU	13.547	12.219	4,63	5,11
Drittland	17.548	16.680	3,52	4,14
Seelachsfilet	10.339	8.315	3,65	4,24
davon				
EU	3.902	2.972	4,23	4,45
Drittland	6.437	5.343	3,29	4,12
Rotbarschfilet	4.119	4.354	4,09	4,44
davon				
EU	1.031	798	5,08	5,35
Drittland	3.088	3.556	3,75	4,23
Alaska-Seelachsfilet	140.202	136.951	2,15	2,54
davon				
EU	4.172	4.194	2,76	3,51
Drittland	136.030	132.757	2,13	2,51
Seehechtfilet	9.620	8.801	2,39	2,64
davon				
EU	572	469	4,30	4,60
Drittland	9.048	8.332	2,26	2,53
"Hoki"-Filet	1.367	988	3,15	3,45
davon				
EU	246	143	3,89	4,04
Drittland	1.121	845	2,99	3,35
Makrelenfilet	6.584	4.716	2,40	2,25
davon				
EU	6.008	3.933	2,25	2,12
Drittland	576	783	3,95	2,87

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtete und 2015 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Seefischfilet, gefroren	62.490	54.715	3,83	4,18
davon				
EU	59.986	52.942	3,82	4,14
Drittland	2.504	1.773	4,23	5,53
darunter				
Kabeljaufilet	18.168	16.182	4,62	5,17
davon				
EU	17.686	15.689	4,60	5,17
Drittland	482	493	5,36	5,45
Seelachsfilet	4.770	3.236	3,67	4,38
davon				
EU	4.253	3.066	3,69	4,40
Drittland	517	170	3,46	3,97
Rotbarschfilet	1.636	788	4,36	4,96
davon				
EU	1.050	758	5,59	4,97
Drittland	586	30	2,16	4,75
Alaska-Seelachsfilet	28.091	25.239	2,59	2,79
davon				
EU	27.824	24.939	2,57	2,77
Drittland	267	300	3,67	4,08
Seehechtfilet	3.202	3.206	3,91	4,03
davon				
EU	3.134	3.157	3,91	4,02
Drittland	68	49	3,86	4,48
"Hoki"-Filet	312	345	3,99	3,61
davon				
EU	297	329	3,95	3,54
Drittland	15	16	4,71	5,13
Makrelenfilet	163	248	4,48	2,79
davon				
EU	158	243	4,44	2,74
Drittland	5	5	5,77	5,00

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Süßwasserfische b) insgesamt	250.242	221.158	6,76	6,92
davon				
EU	129.550	121.315	8,04	8,22
Drittland	120.692	99.843	5,39	5,35
darunter				
Lachse insgesamt b)	177.695	156.146	7,50	7,67
davon				
EU	89.697	86.038	9,23	9,32
Drittland	87.998	70.108	5,74	5,65
darunter				
Lachse, ganz, frisch	64.859	56.785	5,11	4,96
davon				
EU	20.272	17.376	5,10	5,12
Drittland	44.587	39.409	5,12	4,89
Lachsfilet, frisch	11.608	13.027	8,40	8,91
davon				
EU	6.753	10.273	8,83	9,25
Drittland	4.855	2.754	7,81	7,63
Lachs, ganz, gefroren	9.688	8.404	5,22	5,28
davon				
EU	945	1.175	5,40	4,89
Drittland	8.743	7.229	5,20	5,34
Lachsfilet, gefroren	36.812	27.288	6,38	6,76
davon				
EU	10.913	9.918	7,45	7,47
Drittland	25.899	17.370	5,93	6,35
Tilapia b)	2.881	3.040	3,86	3,78
davon				
EU	972	619	4,65	5,00
Drittland	1.909	2.421	3,46	3,47
Nilbarsch b)	3.721	3.026	5,69	5,67
davon				
EU	1.214	1.163	6,62	6,48
Drittland	2.507	1.863	5,23	5,17
Welse (inkl. Pangasius) b)	16.104	13.878	2,34	2,60
davon				
EU	2.805	2.498	3,63	3,59
Drittland	13.299	11.380	2,06	2,38

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Süßwasserfische b) insgesamt	73.501	68.159	7,85	8,15
davon				
EU	67.482	59.016	7,57	7,73
Drittland	6.019	9.143	10,91	10,80
darunter				
Lachse insgesamt b)	56.769	54.875	8,42	8,66
davon				
EU	51.866	47.056	8,16	8,27
Drittland	4.903	7.819	11,08	10,97
darunter				
Lachse, ganz, frisch	19.712	18.811	5,26	5,12
davon				
EU	19.534	18.486	5,24	5,09
Drittland	178	325	6,62	6,55
Lachsfilet, frisch	6.689	7.422	8,36	9,18
davon				
EU	5.471	4.591	8,05	8,70
Drittland	1.218	2.831	9,72	9,96
Lachs, ganz, gefroren	967	444	6,01	4,21
davon				
EU	897	216	5,98	5,07
Drittland	70	228	6,35	3,38
Lachsfilet, gefroren	9.557	9.398	8,74	8,78
davon				
EU	8.284	7.513	8,65	8,60
Drittland	1.273	1.885	9,36	9,50
Tilapia b)	376	547	5,18	4,70
davon				
EU	301	494	5,03	4,62
Drittland	75	53	5,52	5,36
Nilbarsch b)	1.729	954	5,33	5,16
davon				
EU	1.706	919	5,33	5,16
Drittland	23	35	4,65	5,03
Welse (inkl. Pangasius) b)	3.294	3.299	2,97	2,94
davon				
EU	3.159	3.037	2,94	2,86
Drittland	135	262	3,82	3,84

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Insgesamt b)	145.785	123.422	1,40	1,45
davon				
EU	112.928	101.834	1,42	1,45
Drittland	32.857	21.588	1,31	1,43
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	54.377	51.252	0,66	0,69
davon				
EU	53.966	50.929	0,66	0,68
Drittland	411	323	1,04	1,43
davon				
Heringe, frisch, ganz	49.981	49.191	0,60	0,66
davon				
EU	49.980	49.143	0,60	0,65
Drittland	1	48	1,43	1,65
Heringe, frisch, zerteilt	4.395	4.964	1,40	1,64
davon				
EU	3.986	4.689	1,43	1,65
Drittland	409	275	1,05	1,39
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	48.233	33.513	1,35	1,51
davon				
EU	16.145	12.347	1,44	1,65
Drittland	32.088	21.166	1,30	1,43
davon				
Heringe, gefroren, ganz	7.088	5.174	0,98	0,98
davon				
EU	4.048	3.841	1,00	1,00
Drittland	3.040	1.334	0,96	0,93
Heringe, gefr., zerteilt	26.704	18.556	1,17	1,37
davon				
EU	7.215	4.386	1,30	1,56
Drittland	19.489	14.170	1,12	1,32
Heringsfilet, gefroren	14.444	10.094	1,86	2,02
davon				
EU	4.883	4.408	2,01	2,28
Drittland	9.561	5.686	1,79	1,82

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben.-
b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2014	2015	2014	2015
Insgesamt b)	94.446	60.312	1,18	1,50
davon				
EU	89.304	57.549	1,13	1,39
Drittland	5.142	2.763	2,05	3,71
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	5.955	4.065	0,33	0,25
davon				
EU	5.955	4.065	0,33	0,25
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	5.770	7.061	0,28	0,29
davon				
EU	5.770	7.061	0,28	0,29
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	186	136	1,89	1,55
davon				
EU	186	136	1,89	1,55
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	60.001	30.472	0,63	0,78
davon				
EU	56.881	29.838	0,63	0,77
Drittland	3.120	634	0,59	0,88
davon				
Heringe, gefroren, ganz	51.445	22.180	0,45	0,45
davon				
EU	48.344	21.566	0,44	0,44
Drittland	3.101	614	0,57	0,79
Heringe, gefr., zerteilt	2.121	3.270	1,40	1,38
davon				
EU	2.109	3.258	1,39	1,37
Drittland	12	12	2,14	2,77
Heringsfilet, gefroren	6.436	4.250	1,78	1,93
davon				
EU	6.429	4.241	1,78	1,92
Drittland	7	9	5,57	5,52

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtigte und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2015**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	49.190
ganz, gefroren	5.174
Heringslappen, frisch	10.077
Heringslappen, gefroren	37.667
Filets, gefroren	20.491
Heringe, gesalzen, geräuchert	2.914
Heringe, zubereitet a)	59.889
Einfuhr insgesamt	185.401
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	17.732
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	17.738
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	2.930
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	49.066
Anlandungen insgesamt	66.804
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	7.061
ganz, gefroren	22.180
Heringslappen, frisch	276
Heringslappen, gefroren	6.638
Filets, gefroren	8.628
Heringe, gesalzen, geräuchert	740
Heringe, zubereitet a)	42.687
Ausfuhr insgesamt	88.210
<u>Zur Verfügung bleiben 2015:</u>	163.995

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2014 und 2015**
Menge (t) und Wert (T€)

	2014		2015	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	276	978	293	1.115
Räucherlachs	38.560	484.580	41.765	495.434
Forellen, geräuchert	9.937	96.139	9.621	90.054
Aale, geräuchert	44	1.288	28	835
Makrelen, geräuchert	2.510	14.775	2.186	12.774
Kaviar	10	4.068	6	2.256
Kaviarersatz	2.640	28.765	2.616	28.777
Heringskonserven und Marinaden	40.909	96.745	38.165	90.396
Sardinenkonserven	6.745	28.866	7.046	30.311
Thunfisch- und Bonitenkonserven	73.450	272.660	82.923	306.724
Makrelenkonserven	1.966	9.259	2.105	9.647
Sardellenzubereitungen	1.095	9.345	1.269	12.733
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	560	2.043	458	1.616
Seelachs (Köhler), zubereitet	623	3.582	1.594	9.331
Kabeljau, zubereitet	928	6.883	1.539	14.069
Alaska-Seelachs, zubereitet	10.374	28.858	9.850	29.304
Seehecht, zubereitet	1.221	6.516	1.704	10.012
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	14.489	51.009	17.150	62.001
Krabbenzubereitungen	1.823	18.036	1.583	18.255
Andere Krebstiere, zubereitet c)	18.678	185.134	18.042	189.076
Weichtiere, zubereitet	9.156	35.463	10.120	41.772

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtete und 2015 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2014 und 2015**
Menge (t) und Wert (T€)

	2014		2015	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	59	242	43	176
Räucherlachs	12.371	165.298	13.684	182.813
Forellen, geräuchert	807	8.998	630	7.701
Aale, geräuchert	7	202	7	223
Makrelen, geräuchert	662	4.136	623	3.962
Kaviar	20	9.495	15	7.480
Kaviarersatz	1.201	19.272	1.148	18.070
Heringskonserven und Marinaden	27.936	70.087	25.862	65.728
Sardinenkonserven	2.376	6.895	1.895	5.577
Thunfisch- und Bonitenkonserven	12.004	49.029	12.688	48.590
Makrelenkonserven	4.337	19.381	2.651	10.905
Sardellenzubereitungen	217	1.579	209	1.877
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	532	1.571	80	573
Seelachs (Köhler), zubereitet	58	382	70	478
Kabeljau, zubereitet	4.357	15.846	4.460	15.830
Alaska-Seelachs, zubereitet	32.464	97.091	30.781	93.974
Seehecht, zubereitet	703	4.065	853	4.538
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	69.177	226.039	74.997	240.010
Krabbenzubereitungen	426	2.918	244	2.439
Andere Krebstiere, zubereitet c)	4.692	55.455	5.118	62.916
Weichtiere, zubereitet	2.704	10.590	2.457	11.577

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014 berichtete und 2015 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	Tonnen		%		%
Insgesamt	409.443	411.605	100	100	0,5
davon:					
frisch	50.811	55.868	12	14	10,0
gefroren	142.314	140.975	35	34	-0,9
geräuchert	49.058	47.468	12	12	-3,2
konserviert	63.266	64.422	15	16	1,8
mariniert	67.185	64.802	16	16	-3,5
sonstige	36.809	38.070	9	9	3,4

Wert					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.437	3.543	100	100	3,1
davon:					
frisch	698	767	20	22	9,9
gefroren	954	952	28	27	-0,2
geräuchert	696	722	20	20	3,7
konserviert	380	389	11	11	2,4
mariniert	368	360	11	10	-2,2
sonstige	341	353	10	10	3,5

Preis					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,39	8,61	100	100	2,5
davon:					
frisch	13,74	13,73	164	159	-0,1
gefroren	6,70	6,75	80	78	0,7
geräuchert	14,19	15,21	169	177	7,2
konserviert	6,01	6,04	72	70	0,5
mariniert	5,48	5,56	65	65	1,4
sonstige	9,26	9,27	110	108	0,1

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2015

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	Tonnen		%		%
Insgesamt	409.443	411.605	100	100	0,5
davon:					
Food-Vollsortimenter	91.164	94.258	22	23	3,4
SB-Warenhäuser	62.660	61.121	15	15	-2,5
Discounter	198.301	200.063	48	49	0,9
Fischfachgeschäft	25.475	24.853	6	6	-2,4
Sonstige	31.843	31.310	8	8	-1,7

Wert					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.437	3.543	100	100	3,1
davon:					
Food-Vollsortimenter	832	869	24	25	4,4
SB-Warenhäuser	492	488	14	14	-0,8
Discounter	1.364	1.433	40	40	5,1
Fischfachgeschäft	336	341	10	10	1,5
Sonstige	413	412	12	12	-0,2

Preis					
	2013	2014	2013	2014	14/13
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,39	8,61	100	100	2,5
davon:					
Food-Vollsortimenter	9,13	9,22	109	107	1,0
SB-Warenhäuser	7,85	7,98	94	93	1,7
Discounter	6,88	7,16	82	83	4,1
Fischfachgeschäft	13,19	13,72	157	159	4,0
Sonstige	12,97	13,16	155	153	1,5

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2015

Ein solche Formulierung wäre bei flüssigen Aufgüssen redundant, weil diese von der ‚festen Einwaage‘ schlicht abtropfen. Bei gefrorenen Aufgüssen ist ein solcher Hinweis aber insofern sinnvoll und klarstellend, als der gefrorene – also feste – Aufguss nicht dem festen Lebensmittel zugerechnet werden darf – zum Beispiel einer Fisch- bzw. Garneleneinwaage. Nicht mehr und nicht weniger bedeutet diese Formulierung.

Nur diese Auslegung ist konsistent mit dem Obersatz in Anhang IX Nr. 5 LMIV, demzufolge bei Lebensmitteln in Aufgüssen (einschließlich gefrorener Aufgüsse) *auch* das Abtropfgewicht anzugeben ist. Ferner ist nur diese Auslegung konsistent mit den Vorschriften der Fertigpackungsrichtlinie, die die Füllmenge einer Fertigpackung als alles definiert, was nicht Verpackung oder ‚head space‘ ist, so dass sich die Füllmenge auf das gesamte „Erzeugnis“ einer Fertigpackung bezieht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch Art. 8 Abs. 4 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG schon von einer zweifachen Mengenangabe bei Lebensmitteln in Aufgüssen ausging. An seinen Wortlaut knüpft erkennbar Anhang IX Nr. 5 LMIV an.

Art. 8 Abs. 4 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG hatte folgenden Wortlaut: „4. Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels in der Etikettierung anzugeben. Als Aufgussflüssigkeiten im Sinne dieses Absatzes gelten folgende Erzeugnisse – auch gefroren oder tiefgefroren, einschließlich ihrer Mischungen –, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind.“ Unter der Geltung dieser Vorschrift, die in ihrer Vorgängerfassung seit 1982 in Deutschland umgesetzt ist, wurde in der Vergangenheit auch bei glasierten Meereserzeugnissen eine doppelte Mengenangabe (Gesamtfüllmenge und ‚Einwaage‘) gefordert und Verstöße hiergegen wurden gem. § 35 FertigpackungsV sanktioniert.

§ 11 Abs. 2 FertigpackungsV bestimmte hierzu: „Das Abtropfgewicht ist leicht erkennbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der gesamten Füllmenge und mindestens in gleicher Schriftgröße wie diese anzugeben.“

Durch die LMIV ist also nur der klarstellende Hinweis hinzugekommen, dass bei festen Aufgüssen (Glasuren) das Gewicht des festen Aufgusses nicht der Fisch- bzw. Garneleneinwaage zugeschlagen werden darf. Jede andere Auslegung würde den eichrechtlichen Begriff der Füllmenge ohne Not in Frage stellen.

Per E-Mail an: stefanie.kirse@msc.org

Marine Stewardship Council
MSC-Regionalbüro Deutschland
z. Hd. Frau S. Kirse
Schwedter Straße 9a
10119 Berlin

Bundesverband
der deutschen
Fischindustrie
und des
Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133
22767 Hamburg

Tel. 040 38 18 11
Fax 040 38 98 554
info@fischverband.de
www.fischverband.de

**Möglicher Entzug des MSC-Logos für die Fischereien auf den
Dorschbestand in der östlichen Ostsee**

21.12.2015
Dr.Ke/sm

Sehr geehrte Frau Kirse,

u. a. aus dem Kreis unserer Mitglieder wurden wir darüber informiert, dass zahlreiche Fischereien auf den östlichen Dorschbestand in der Ostsee ab dem 17.12.2015 kein MSC-Logo mehr ausloben dürfen.

Selbstverständlich akzeptieren unsere Mitglieder die Gründe, die zu einem Entzug des MSC-Logos führen. Auch werden von unseren Mitgliedern die notwendigen Korrekturmaßnahmen für diesen Bestand mitgetragen, damit erreicht wird, dass der Bestand wieder schnell in den „grünen“ Bereich gelangt, um dann auch wieder das MSC-Logo tragen zu können.

Der kurzfristige Entzug des MSC-Logos hat für unsere Mitglieder aber die unmittelbare Konsequenz, dass sie bereits mit dem Handel vereinbarte Kontrakte nicht mehr erfüllen können und wegen der Nichterfüllung entsprechenden Regressansprüchen gegenüberstehen werden.

Es kann daher nicht im Interesse des MSC sein, dass die Partner des MSC für eine Angelegenheit „haftbar“ gemacht werden, auf die sie keinen Einfluss haben und die sie nicht zu verantworten haben.

Wir halten es für ein Gebot der Fairness, wenn den Unternehmen der weiteren Wertschöpfungskette eine Möglichkeit eröffnet wird, sich mit der neuen Versorgungssituation zeitlich ausreichend auseinandersetzen zu können.

Hierzu bedarf es der Möglichkeit, die bestehenden Kontrakte ohne Verlust von Ansehen und monetärem Schaden zu erfüllen und auch entsprechende Vorräte an Verpackungsmaterial aufzubrauchen, das sonst vernichtet werden müsste. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen sollte daher der Entzug des MSC-Logos *nicht* vor dem 1.7.2016 erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
FISCHINDUSTRIE UND DES
FISCHGROSSHANDELS E.V.

gez. Dr. M. Keller

PROGRAMM
FISCH-FORUM 2015

Montag, 7. September 2015, 10.00 bis ca. 16.15 Uhr,
Thünen-Institut (Hörsaal),
Palmaille 9, 22767 Hamburg

- 10.00 Uhr :** Begrüßung durch Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 10.05 – 10.30 Uhr:** **GMO und LMIV: Erste Erfahrungen mit den neuen Regelwerken!**
Referent: Dr. Matthias Keller, BVFi, Hamburg
- 10.30 – 10.45 Uhr:** Diskussion
- 10.45 – 11.45 Uhr:** **Neuentwicklung von Methoden zur Fischartenidentifizierung**
Referentin: Dr. Kristina Kappel, Max Rubner-Institut, Hamburg
- 11.45 – 12.00 Uhr:** Diskussion
- 12.00 – 12.45 Uhr:** **Biogene Amine in Fischereierzeugnissen – nach wie vor ein aktuelles Thema?**
Referenten: Dr. Stefan Effkemann, Dr. Daniel Melles, LAVES, Cuxhaven
- 12.45 – 13.00 Uhr:** Diskussion
- 13.00 – 14.00 Uhr:** **MITTAGSIMBISS**
- 14.00 – 15.00 Uhr:** **Sozialethische Zertifizierungen in der Praxis: Ein Überblick**
Referent: Oliver Eck, TÜV NORD CERT GmbH, Bielefeld
- 15.00 – 15.15 Uhr:** Diskussion
- 15.15 – 15.45 Uhr:** **GSSI – Benchmarking von Nachhaltigkeitsstandards für Fischerei und Aquakultur**
Referent: Dr. Jens Kahle, GIZ, GSSI-Projektleiter, Eschborn
- 15.45 – 16.00 Uhr:** Diskussion
- 16.00 – 16.15 Uhr:** **EU-Projekt „Diversify“: Vorstellung erster Ergebnisse**
Referent: Dr. Matthias Keller, BVFi, Hamburg
- 16.15 Uhr:** Schlusswort: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Für die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Unternehmensschwerpunkt Fischereierzeugnisse und Meeresfrüchte darstellen, weist das Statistische Bundesamt für das Jahr 2015 einen Umsatz von 2,16 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikteil) aus. Nach 5 Jahren eines kontinuierlichen Rückgangs konnte somit im Jahr 2015 mit einem Zuwachs von 5,4 % der Umsatzrückgang der Branche gestoppt werden.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,0 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Von diesen Unternehmen stammen somit 93 % des Branchenumsatzes. Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betragen 1,7 Mrd. €. Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 447 Mio. € und gingen gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % zurück.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten mit erfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 53 (Vorjahr: 52) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2015 bei 20,7 % (Vorjahr: 22,7 %). Zum zweiten Mal in Folge schwächte sich der Absatz auf den Auslandsmärkten der Branche mit einem Rückgang von 4,1 % deutlich ab.

In den alten Bundesländern setzten 32 (Vorjahr: 32) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 1,66 Mrd. € um. In den neuen Bundesländern wurden von 21 (Vorjahr: 20) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 503 Mio. € produziert. Erstmals weist das Statistische Bundesamt für die Unternehmen der Fischverarbeitung keine getrennten Inlands- und Auslandsumsätze mehr aus, so dass auch keine nach dem Gebietsstand alte bzw. neue Bundesländer getrennten Exportquoten berechnet werden können.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahr 2015 471.999 t Fischerzeugnisse im Wert von 1,97 Mrd. € (Vorjahr: 463.413 t mit einem Wert von 1,88 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikteil). Dies entspricht einem Zuwachs der Produktionsmenge von 1,9 % und des Produktionswertes von 4,9 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnis aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag bei 4,17 €/kg (Vorjahr: 4,05 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 83 Unternehmen (Vorjahr: 85). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 22,2 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 20,7 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2015 25,0 Mio. € (Vorjahr: 25,8 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,2 % im Berichtsjahr leicht unter dem Vorjahreswert (1,4 %) geblieben (siehe Tabelle 3 a im Statistikteil).

Die wertmäßig bedeutendsten Warengruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2015:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	482 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	282 Mio. €
3. Geräucherter Lachs	210 Mio. €
4. Frisches Fischfilet	159 Mio. €

Folgende Warengruppen wiesen im Jahr 2015 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Frisches Fischfilet	59,2 %
2. Getr. gesalzenes Fischfilet	33,2 %
3. Räucherlachs	22,7 %
4. Andere Fische, geräuchert	12,8 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Immer noch führen Produktionsüberkapazitäten zu einem andauernden Margenverfall. Darüber hinaus hat die Schwäche des Euros gegenüber dem US-Dollar zu einer weiteren Verteuerung der Rohwarenpreise auf Dollarbasis geführt und eine ständige Anpassung der Verkaufspreise notwendig gemacht, was jedoch insbesondere von Seiten des Lebensmittelhandels nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Nach wie vor eine Herausforderung war für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Umsetzung und Fortentwicklung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktordnung, die zeitgleich ab dem 13.12.2014 Gültigkeit erlangten. Je nach Abnehmer müssen die Unternehmen zusätzlich handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu weiteren zusätzlichen Kosten führt, da nur kleine Chargen verarbeitet werden können und diese auch getrennt von anderen Losen gelagert werden müssen.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten der deutschen Fischindustrie kann aktuell nicht mehr vollständig ermittelt werden, da die Erfassung der Betriebe zum 1.1.2007 geändert wurde. So werden seit dem Jahr 2007 nur noch Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 20 Personen ermittelt. Bis 2006 waren Betriebe erfasst, die 10 Personen und mehr beschäftigten. Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2015 bei 6.556 (Vorjahr: 6.408). Auch hier konnte ein langjähriger Rückgang im Jahr 2015 mit einem Anstieg der Zahl der Beschäftigten um 2,3 % gestoppt werden. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2015 5.579 (Vorjahr: 5.508) Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,3 % (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Erneut zurückgegangen sind im Berichtsjahr die geleisteten Arbeitsstunden mit einem Rückgang um 1,1 % auf 9,3 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2013 8 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.547 Personen beschäftigten (50 %) und 1,34 Mrd. € (58 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikeil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenvorsorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2015 237.897 t

(Vorjahr: 210.964 t). Davon wurden im Inland 67.741 t (Vorjahr: 63.422 t) und im Ausland 170.156 t (Vorjahr: 147.542 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 83.691 t (Vorjahr: 75.068 t), die Frostfischanlandungen umfassten 140.286 t, im Vorjahr waren es 129.401 t (siehe Tabelle 6 im Statistikteil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2015 auf die nachfolgend aufgeführten 3 Fischarten, die über 20.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 53 % an den Gesamtanlandungen: Hering (67.121 t mit einem Durchschnittswert von 0,40 €/kg), Makrele (28.261 t mit einem Durchschnittswert von 0,90 €/kg) und Blauer Wittling (24.107 t mit einem Durchschnittswert von 0,35 €/kg). Den höchsten mengenmäßigen Zuwachs verzeichneten Miesmuscheln, deren Anlandemenge im Jahr 2015 überproportional um 84,3 % auf 12.738 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2015 mit der Anlandung von Seezunge (10,58 €/kg), Aal (8,96 €/kg), Steinbutt (8,52 €/kg) sowie Atlantischem Heilbutt (7,01 €/kg). Für Miesmuscheln erzielten die Fischer aufgrund des außerordentlichen Anstiegs bei der Anlandemenge einen stark reduzierten Durchschnittspreis von 1,07 €/kg (Vorjahr: 2,17 €/kg).

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von ganzen frischen Fischen reduzierte sich erneut im Jahr 2015 um 7,6 % auf 24.449 t (Vorjahr: 26.463 t). Ebenfalls niedriger fielen die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet aus. Sie sanken um 8,0 % auf 9.890 t (Vorjahr: 10.754 t).

Der durchschnittliche Einfuhrpreis für frische Fischereierzeugnisse (ganze Seefische und Seefischfilets) stieg im Jahr 2015 um 8,6 % auf 6,30 €/kg (Vorjahr: 5,80 €/kg). Die durchschnittlichen Einfuhrpreise für alle Fischereierzeugnisse erhöhten sich im Jahr 2015 um 5,0 % auf 4,60 €/kg (Vorjahr: 4,38 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Die Einfuhrpreise für gefrorene Seefischrohstoffe über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg notierten bei einem Durchschnittspreis von 2,95 €/kg 9,7 % über dem Durchschnittswert des Vorjahres mit 2,69 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrpreis von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2015 3,19 €/kg und lag damit überproportional um 11,9 % über dem Durchschnittspreis des Jahres 2014 mit 2,85 €/kg. Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe, nahm 2015 erstmals wieder ab und lag mit 209.160 t um 5,9 % unter dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: 222.289 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und See-

hechte wiesen im Jahr 2015 eine enorme Spannbreite auf. Die Preissteigerungen reichten von 8,6 % für Rotbarschfilet bis 18 % für Alaska-Seelachs-Filet (siehe Tabelle 14 im Statistikteil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2015 mit 65,5 % (Vorjahr: 63,1 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2015 ging die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets erstmals wieder zurück, um 2,3 % auf 136.951 t, während sich gleichzeitig der Durchschnittspreis um 18 % auf 2,54 €/kg erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 60,4 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 59,6 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 25,7 % (Vorjahr: 29,6 %) und Russland mit 9,9 % (Vorjahr: 7,1 %).

Nachdem die Einfuhrmengen von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Kabeljau 3 Jahre lang angestiegen waren, fielen sie im Berichtsjahr um 7,1 % auf 28.899 t (Vorjahr: 31.096 t) zurück. Gleichzeitig stieg der Einfuhrpreis überproportional um 13,8 % auf einen Durchschnittspreis von 4,55 €/kg an. Ihren dritten Platz der Einfuhrangliste für gefrorene Seefischfilets hat die Fischart Seehechte verteidigt, deren Menge zwar um 8,5 % auf 8.801 t zurückfiel, deren Einfuhrpreis aber um 10,5 % auf 2,64 €/kg anstieg. Knapp dahinter lagen die Einfuhren an gefrorenen Filets der Fischart Seelachs, deren Einfuhrmenge überproportional um 19,6 % auf 8.215 t zurückfiel. Der Durchschnittspreis für gefrorene Seelachs-Filets hat sich ebenfalls überproportional erhöht, um 16,2 % auf 4,24 €/kg (Vorjahr: 3,65 €/kg). Nach Jahren des Rückgangs verzeichneten die Einfuhren von gefrorenen Rotbarschfilets sowohl wert- als auch mengenmäßig einen Zuwachs. Die Einfuhrmenge stieg um 5,7 % auf 4.354 t (Vorjahr: 4.119 t) bei einem Durchschnittseinfuhrpreis von 4,44 €/kg (Vorjahr: 4,09 €/kg). Erneut unter Druck stand die Einfuhr von gefrorenen Filets der Fischart Hoki. Sie nahm überproportional um 27,7 % auf 988 t ab. Der Durchschnittswert der Einfuhren stieg dagegen um 9,5 % auf 3,45 €/kg.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 136.951 t die Rangliste an. Nachdem im letzten Jahr die Einfuhren von Lachsfilets mit einer Einfuhrmenge von 36.812 t zu einem Durchschnittswert von 6,38 €/kg an zweiter Stelle rangierten, nehmen sie in dieser Liste im Berichtsjahr nur den dritten Platz nach gefrorenen Kabeljaufilets ein, da die Einfuhrmenge im Jahr 2015 auf 27.288 t bei einem Durchschnittswert von 6,76 €/kg zurückging. Im fünften Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von

13.878 t (Vorjahr: 16.104 t) bei einem Durchschnittswert von 2,60 €/kg, im Vorjahr waren es 2,34 €/kg (siehe Tabelle 16 im Statistikteil).

Auch im Jahr 2015 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 85 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Filets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Fischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Erstmals seit 2014 verteuerten sich die Einfuhrpreise für Heringsrohstoffe – um 3,6 % von 1,40 €/kg auf 1,45 €/kg (siehe Tabelle 18 im Statistikteil).

Im Berichtsjahr nahm die Einfuhrmenge an Heringen überproportional um 15 % auf 123.422 t ab (Vorjahr: 145.785 t). Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren stieg von 77,5 % auf 82,5 % im Jahre 2015. Im Jahr 2015 entfielen 21.588 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 32.857 t). Nach wie vor gilt auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern zeitweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2014 berechnete das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,15 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2015 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,16 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung bestätigt das stabile Verbrauchsniveau in Deutschland.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2014 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 14,3 kg bei einer Bevölkerungsgröße von 81,2 Mio. Einwohnern berechnet.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes schätzt das FIZ für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung einer Bevölkerungsgröße von 81,5 Mio. Einwohnern einen stabilen Pro-Kopf-Verbrauch von 14,2 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikteil).

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikteil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Anpassung des Fischetikettierungsgesetzes ...

Infolge des Inkrafttretens der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei und Aquakultur (Verordnung [EU] Nr. 1379/2013) wurde das nationale Fischetikettierungsgesetz an die neuen EU-Rechtsvorschriften angepasst.

Am 23.10.2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht und am 24.10.2015 ist es in Kraft getreten. Diese Rechtsvorschrift ist nun die gesetzliche Basis, um Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zu ahnden.

... und der Fischetikettierungsverordnung

Ebenfalls mit Inkrafttreten der Gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur musste die nationale Fischetikettierungsverordnung an die neuen EU-Vorschriften angepasst werden.

Am 11.11.2015 wurde die erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung vom 5.11.2015 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht. Die Verordnung trat am 12.11.2015 in Kraft und ist nun die gesetzliche Basis, um Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zu ahnden.

Der Bundesverband hat am 30.11.2015 seinen Mitgliedern jeweils eine konsolidierte Fassung des Gesetzes und der Verordnung zur Verfügung gestellt.

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Im Frühjahr 2015 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand: 24.4.2015). Eine der Kernänderungen betraf die Änderung der Vorschriften zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen (§ 40 LFGB aktueller Fassung), die aufgrund der weitreichenden (wirtschaftlichen) Konsequenzen für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Zahlreiche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten im Hinblick auf die geltenden Veröffentlichungspflichten nach § 40 Absatz 1a LFGB in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Vollzug der Norm wurde daraufhin bundesweit ausgesetzt. Außerdem ist ein abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

§ 40 LFGB

Vor diesem Hintergrund besteht die Motivation des Gesetzentwurfes zur Änderung des § 40 LFGB aktueller Fassung vor allem darin, die

gerichtlich monierten Mängel der Norm auszuräumen und diese entsprechend des Koalitionsvertrages dahingehend zu ändern, dass „eine rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe“ ermöglicht wird. Nach der umfassenden, kritischen Stellungnahme der Wirtschaftsverbände wie auch mehrerer Bundesländer zur Neufassung des § 40/40a LFGB hat bisher keine Verabschiedung eines – für Sommer 2015 angekündigten – Kabinettsentwurfs stattgefunden. Derzeit ist offen, ob/wann mit einem solchen Entwurf zu rechnen ist. Offenbar gibt es noch rechtlichen Klärungsbedarf, der bislang zu keiner Einigung über einen Kabinettsentwurf und zur Einleitung des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens geführt hat. Es scheint ebenfalls möglich, dass das Kabinett angesichts der noch offenen Fragen erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten will.

Weitere Änderungen des LFGB

Neben § 40 LFGB betreffen weitere Änderungen des Gesetzentwurfes u. a. die Anpassung der Sanktionierbarkeit von Verstößen in § 11 LFGB an die Lebensmittelinformations-Verordnung, die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank der Länder bezüglich Überwachungsdaten (§ 38 LFGB), die Unterrichtung von Telemedien-Dienste-Anbietern über Schnellwarnungen (§ 38b LFGB), die Probenahme bei unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angebotenen Erzeugnissen (§ 43a LFGB), die Anordnungsbefugnis der Überwachungsbehörden zur Übermittlung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit (§ 44 LFGB) sowie die – von Seiten der Wirtschaft lange geforderte – Vereinfachung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 44a LFGB).

Die Diskussion zwischen Bund und Ländern über ein (bundesweites) Modell zur Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen dauert an. So hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) in ihrer elften Sitzung am 8.5.2015 in Osnabrück den Bund aufgefordert, zeitnah unter Berücksichtigung der geplanten Neuregelung des § 40 Absatz 1a LFGB den Entwurf einer Rechtsgrundlage zur Schaffung bundesweit einheitlicher Standards für die Transparentmachung von Kontrollergebnissen vorzulegen. Der aktuelle Legislativvorschlag zur Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält bereits eine Rechtsgrundlage zur Einführung eines Transparenz- und Bewertungssystems, die jedoch – sollte der Vorschlag in dieser Form verabschiedet werden – auf nationaler Ebene noch näher ausgeführt und spezifiziert werden müsste.

Lebensmittelwarnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in

Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Im Jahr 2015 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

02.04.2015: Warnung vor dem Verzehr von tiefgekühlten Seeteufelfilets wegen des Verdachtes der Beimischung von Bestandteilen einer anderen Fischart;

26.06.2015: Warnung vor dem Verzehr von tiefgekühlten Schlemmerfilets Champignon wegen des Einschlusses blauer Kunststoffteile in einzelnen Packungen;

10.07.2015: Warnung vor dem Verzehr des Produktes „Edle Matjesfilets nach nordischer Art mit Rapsölfilm“ wegen des Verdachtes der Kontamination mit Salmonellen.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlussfolgert, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals behandelt:

Rubrik „Lebensmittel konkret“:

- Wann wird auf Fischprodukten die Produktionsmethode „Aus Aquakultur“ größer gekennzeichnet?
- Wann darf man eine Hummersuppe „Hummersuppe“ nennen?
- Seelachs, Alaska-Seelachs, Wildlachs – wie müssen sie in der Kantine gekennzeichnet werden?
- Wenn auf einer Verpackung „Seehechtfilets“ steht und in der weiteren Beschreibung „aus Filets geformt“, was habe ich zu erwarten: Filets oder Formfisch?

Rubrik „Getäuscht?“

- Büsumer Krabbencremesuppe: Enttäuschte Erwartungen an eine Krabbensuppe, tafelfertig, die nur 2,2 % Krabbenmehl sowie 2,5 % Krabbensuppenpaste mit Krebskörperauszügen enthielt.
- Auf einer Verpackung sind zwei Filets abgebildet, in der Verpackung befinden sich jedoch fünf kleine Filetstücke. Der Verbraucher erwartet, dass er bei diesem Produkt (Steinbeißerfilet, gefroren) zwei ähnlich große Fischfilets beim Kauf vorfindet.

Rubrik „Gesundheit + Nährwert“

- Frage zur Nährwertangabe bei einem Glas Rollmops: Ist die Kalorienangabe auf das Abtropfgewicht oder das Gesamtgewicht bezogen?

Rubrik „Kennzeichnung“

- Kann verpackter Räucherlachs aus Aquakultur „fangfrisch“ sein?

Lebensmittelbetrug Nach dem Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema „Lebensmittelbetrug“ zu einem wichtigen Thema auf der politischen Agenda in der Europäischen Union geworden. Es ist deshalb abzusehen, dass das Thema den Bundesverband und seine Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene weiter intensiv beschäftigen wird, denn nach einer ersten Phase des Austausches von Erfahrungen und Berichten über nationale Ansätze wurden im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ergriffen.

Arbeitsgruppe „Food Fraud“

Die EU-Kommission hat eine Arbeitsgruppe „Food Fraud“ eingerichtet, in der gemeinsam mit den EU-Mitgliedsländern Maßnahmen auf europäischer Ebene entwickelt und beraten werden. Im Rahmen der behördlichen Beratungen soll geklärt werden, wie „Lebensmittelbetrug“ zu definieren ist (Abgrenzung zwischen „Betrug“ und „Täuschung“), welche Instrumente auf behördlicher Seite bereits zur Verfügung stehen und welche Instrumente noch benötigt werden, um Lebensmittelbetrug frühzeitig erkennen und effektiv bekämpfen zu können. Ebenfalls Gegenstand der Diskussion ist die Frage der Zuständigkeit (z. B. Lebensmittelüberwachung und Polizei; zwischen EU und Mitgliedsland), die Frage also, wer welchen Beitrag zur Betrugsbekämpfung leisten kann.

„Food Fraud- Network“

Zudem hat die EU-Kommission ein „Food Fraud-Network“ gegründet, das dem Informationsaustausch über aktuelle Lebensmittelbetrugsfälle, ergriffene Maßnahmen und Ermittlungsergebnisse dienen soll und an dem alle EU-Mitgliedsländer durch nationale „Food Fraud-Contact Points“ (FFCP) beteiligt sind. Deutscher „Food Fraud-Contact Point“

ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Ferner wurde zur Informationsvernetzung ein behördeninternes „Administrative Assistance and Corporation System“ (AAC-System) als EU-weites Melde- und Informationssystem für Betrugsfälle im Bereich Lebensmittel und Futtermittel aufgebaut.

Schließlich werden Analysemethoden zur Authentifizierung von Lebensmitteln, z. B. Isotopenanalysen und molekulares Fingerprinting, stetig weiterentwickelt. So nimmt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am EU-Forschungsprojekt „Food Integrity“ teil und die EU-Kommission prüft die Einrichtung eines europäischen Referenzlabors zu Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette.

Zu der vom Bundesverband initiierten Aktivität zu diesem Thema siehe die Ausführungen in diesem Geschäftsbericht in Teil I unter „Beteiligung an Forschungsprojekten“ (DNA-Chips).

Koordinierte Kontrollpläne der EU

Nach dem ersten und zweiten Kontrollplan anlässlich des Pferdefleischskandals hat die EU-Kommission im Berichtszeitraum einen dritten koordinierten Kontrollplan zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken verabschiedet. Die EU-Mitgliedsländer haben daraufhin bei der amtlichen Überwachung die Authentizität von Honig sowie die Substitution von Fischarten im Sommer 2015 einer näheren Überprüfung unterzogen. Erste (vorläufige) Ergebnisse wurden Ende des Jahres 2015 bekanntgemacht. Danach haben 28 EU-Mitgliedsländer, Norwegen und die Schweiz von Juni bis November 2015 Fischartenuntersuchungen durchgeführt.

EU-Ergebnis

94 % von knapp 4.000 Proben aus 150 verschiedenen Fischarten waren korrekt gekennzeichnet! Nur in 6 % aller Proben waren falsche Angaben gemacht worden. Die meisten Nichtübereinstimmungen fanden sich bei der Kennzeichnung von Zackenbarsch, Seeszunge und Pazifischer/Rauer Kliesche.

D-Ergebnis

In Deutschland wurden mit über 500 Proben EU-weit die meisten Produkte untersucht. Dabei kam heraus, dass 11 % aller Proben nicht richtig gekennzeichnet waren! Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war nicht bekannt, auf welchen Absatzkanal die 11 % falschen Kennzeichnungen zurückzuführen waren.

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurden bezüglich Fisch im Berichtszeitraum folgende Anträge auf Eintragung in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten gestellt:

- Glückstädter Matjes (g.g.A.)
- Holländischer Matjes (g.t.S.)
- Oberlausitzer Biokarpfen (g.g.A.)
- Mojama de Barbate (getrocknetes Thunfischfilet, g.g.A.)
- Salmerino del Trentino (Seesaibling, g.g.A.)
- Mojama de Isla Cristina (Thunfischrückenfilet, g.g.A.)

Neue Eintragungen Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g.t.S.) und geschützter geographischer Angaben (g.g.A.) wurden im regulären Verfahren folgende fischrelevanten Regelungen veröffentlicht:

- DVO (EU) Nr. 2015/269 vom 13.4.2015: Carnikavas nēgi (Flussneunaugen, g.g.A.)
- DVO (EU) Nr. 2015/823 vom 11.5.2015: Glückstädter Matjes (g.g.A.)
- DVO (EU) Nr. 2015/1745 vom 30.9.2015: Hollandse maatjesharing, Hollandse Nieuwe, Holländischer Matjes (g.t.S.)
- DVO (EU) Nr. 2015/2061 vom 4.11.2015: Oberlausitzer Biokarpfen (g.g.A.)
- DVO (EU) Nr. 2015/2110 vom 12.11.2015: Mojama de Barbate (getrocknetes Thunfischfilet, g.g.A.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de/>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Am 6.5.2013 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen vor. Dabei handelt es sich um das Kernstück eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur Revision der amtlichen Überwachung. Erklärtes Ziel der Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist die Schaffung eines harmonisierten, transparenten und bedarfsgerechten Rechtsrahmens für die Durchführung der amtlichen Kontrolltätigkeit sowie die Verbesserung der Effizienz der Überwachung. Nach der ersten Lesung des EU-Parlaments im Frühjahr 2014 hat sich seitdem der Rat (unter griechischer, italienischer, lettischer, luxemburgischer und niederländischer Ratspräsidentschaft) mit dem Revisionsvorhaben befasst. Die Beratungen der luxemburgischen Ratspräsidentschaft über den Vorschlag zur Revision haben Mitte Oktober

2015 zu einer Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsländer geführt (die sogenannte allgemeine Ausrichtung). Dabei wurde – nach langer Diskussion – der Grundsatz der Flexibilität der Mitgliedsländer bei der Finanzierung von Regelkontrollen beibehalten. Zudem beinhalten die Transparenzvorschriften eine Möglichkeit (aber keine Pflicht) zur Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Überwachungsergebnissen.

Ausblick

Die aktuellen informellen Trilog-Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament und dem Rat, unterstützt durch die EU-Kommission, haben zum Ziel, eine frühzeitige Einigung über den Revisionsvorschlag in zweiter Lesung des EU-Parlaments zu erreichen. Ein Abschluss des Verfahrens erscheint – je nach Verlauf der Verhandlungen – in der ersten Jahreshälfte 2016 möglich.

EU-Basis-Verordnung Lebensmittelrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit beschäftigt auch lange nach ihrer Verabschiedung die Mitglieder des Bundesverbandes. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, insbesondere die Anforderung an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und die Verantwortung für deren Sicherstellung, die Rückverfolgbarkeitsvorschriften, die Regelung zur Rücknahme/Rückruf und Melde- bzw. Informationspflichten als auch für die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA hat nicht nur unmittelbare Bedeutung für das materielle Lebensmittelrecht (wie im Rahmen von wissenschaftlichen Risikobewertungen), sondern die Vorgaben zur Einrichtung der EFSA beeinflussen unmittelbar auch den Zuschnitt und die Organisation nationaler Lebensmittelbehörden wie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Es ist auch im allseitigen Interesse zwingend notwendig, sich im Rahmen des Risikomanagements wieder primär auf die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Risikobewertung von EFSA und BfR zu stützen. Beide sind international anerkannte, kompetente Institutionen für eine unabhängige wissenschaftliche Risikobewertung, deren Ruf es von politischer Seite gegen unberechtigte Einwürfe zu stärken gilt.

Fitness-Check Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Weiterhin beschäftigte sich der Bundesverband im Kontext besserer Rechtsetzung und Evaluierung des EU-Lebensmittelrechtes mit dem Fitness-Check zur Basis-Verordnung Lebensmittelrecht. Im September 2015 wurden erste Untersuchungsergebnisse in einer Sitzung der Beratenden Gruppe der EU-Kommission vorgestellt. Sie decken sich weitgehend mit den Ergebnissen und Bewertungen in den Stellungnahmen der Lebensmittelwirtschaft. Es erfolgt im Wesentlichen die Feststellung, dass es keiner grundlegenden Änderung oder Korrekturen der

einschlägigen Vorschriften der Basis-Verordnung bedarf, sondern eher weiterer Bemühungen, etwa zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Mitgliedsländern. Angesichts des für den Sommer 2016 zu erwartenden Berichts zum Fitness-Check ist absehbar, dass dieser den Bundesverband und seine Mitglieder auch im kommenden Berichtszeitraum wieder maßgeblich beschäftigen wird.

Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Im Dezember 2014 hat die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in weiten Teilen Geltung erlangt. Bis auf die Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung, die erst ab dem 14.12.2016 gilt, waren im Wesentlichen alle anderen neuen Informationsverpflichtungen bereits zum 14.12.2014 wirksam geworden und umzusetzen. Nachdem die Unternehmen also vor dem Dezember 2014 alle Etiketten an die neuen Vorgaben der LMIV angepasst hatten, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie die ersten Rückmeldungen aus der Lebensmittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Stellungnahmen von Sachverständigen (ALS, ALTS)

Auf nationaler Ebene waren dies zunächst die Stellungnahmen des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) und des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS), die auf der Grundlage der gemeinsamen Diskussion im Rahmen der beiden von ALS, ALTS und dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde im Dezember 2014 durchgeführten Informationsveranstaltungen erarbeitet worden waren, an denen auch der Geschäftsführer des Bundesverbandes als Vortragender teilgenommen hatte. Auf deren Grundlage sind dann anlässlich der 105. Sitzung des ALS am 14. und 15.4.2015 die Stellungnahmen beschlossen worden, die über die Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugänglich und im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2015/10: 397-406) veröffentlicht worden sind.

Allergeninformation bei loser Ware (VorLMIEV)

Entgegen der Ankündigung, noch im Dezember 2014 eine überarbeitete Fassung der „Vorläufigen Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unverpackten Lebensmitteln (vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorLMIEV) vom 28.11.2014“ zur weiteren Prüfung und Stellungnahme durch die betroffenen Kreise vorzulegen, ist eine Vorlage auch bis Ende des Jahres 2015 und somit mehr als ein Jahr später nicht erfolgt.

Gründe hierfür sind nicht bekannt oder benannt worden, für die Praxis der Allergeninformation bei loser Ware ist dies aber ohne Belang, denn an dieser wird sich wohl auch durch eine überarbeitete nationale Verordnung schon deshalb nichts ändern, weil die Ende 2014 getroffene Festlegung in der VorlMIEV als sachgerecht akzeptiert worden ist und auch dem entsprechend, was in den allermeisten EU-Mitgliedsländern vorgesehen worden ist. Das BMEL hat die aktuellen Informationspflichten wie folgt treffend zusammengefasst:

Gelebte Praxis

„Die Information über Zutaten mit allergenem Potential kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Fall der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht zugänglich sein (z. B. als Kladde, Informationsblatt). In der Verkaufsstätte muss es einen deutlichen Hinweis an gut sichtbarer Stelle geben, wie Kunden die Allergeninformationen erhalten.“

Drei Jahre hat es gedauert, bis die Regelung verabschiedet war. Die Allergeninformation bei loser Ware ist zwischenzeitlich gelebte Praxis, sei es in speziellen Speisekarten für Allergiker, in Informationskladden, in gesonderten Hinweisen in der Theke oder auf dem Büfett oder durch Abfrage bei den Kunden etwa vor Aufnahme der Bestellung im Restaurant.

Geeignete Temperaturen für vorverpackte Fischereierzeugnisse

Am 1.7.2015 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) – European Food Safety Authority – die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Berichtes zum Thema „Wissenschaftliche technische Unterstützung bei der Feststellung geeigneter Temperaturen für vorverpackte Fischereierzeugnisse im Einzelhandel.“ Der Bericht der EFSA sowie die dazugehörige Stellungnahme wurden nur in englischer Sprache veröffentlicht.

Die EFSA kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage von Risikoinschätzungsmodellen bei vorverpackten frischen Fischereierzeugnissen die Lagerung im Einzelhandel um 0 °C (d. h. maximal 3–5 °C) mit den EU- und internationalen Regeln vereinbar ist.

Ferner ist die EFSA der Auffassung, dass, wenn die Notwendigkeit besteht, Temperaturen in zukünftigen Rechtsakten festzulegen, anstelle der Angabe „bei Schmelzeis-Temperatur lagern“ eine konkrete Temperaturangabe gemacht werden soll.

Hierzu haben die EU-Mitgliedsländer am 16. und 17.9.2015 über die Frage diskutiert, welche Temperatur unter Aufbewahrung bei „Schmelzeis-Temperatur“ zu verstehen ist. Die EU-Mitgliedsländer sind übereingekommen, zurzeit keine konkreten Temperaturvorgaben in Rechtsvorschriften zu erlassen.

ALTS-Beschluss zu rohem Lachsfilet

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) hat die Beschlüsse der 75. Arbeitstagung des ALTS (Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der von Tieren stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen) vom 22. bis 24.6.2015 veröffentlicht. Unter TOP 39 hat sich der ALTS mit folgender Frage beschäftigt: „Rohes Lachsfilet in Fertigpackungen wird in einem Kühlmöbel zur Selbstbedienung (Einzelhandel; Filiale eines großen Discounters) bei einer Umgebungstemperatur von +5 °C aufbewahrt. Laut Zutatenliste ist dem Erzeugnis Salz als Zutat zugesetzt. Der analytisch nachgewiesene Salzgehalt liegt mit 0,21 % bis 0,38 % im physiologischen Bereich. Zudem gibt der Hersteller in Verbindung mit dem Verbrauchsdatum eine Aufbewahrungstemperatur von unter +7 °C an. Fragen: 1. Ist das vorliegende Erzeugnis hygienerechtlich als ‚frisches Fischereierzeugnis‘ einzuordnen? 2. Rechtliche Wertung der Aufbewahrungstemperatur im Einzelhandel?“

Dazu hat der ALTS folgenden Beschluss getroffen: „Bei Fischereierzeugnissen, die keine anderweitige Behandlung als Kühlung erfahren haben und die trotz des deklarierten Zusatzes von Salz nur einen physiologischen Salzgehalt aufweisen, handelt es sich hygienerechtlich um frische Fischereierzeugnisse i. S. d. Anhangs I Ziffer 3.5. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Frische Fischereierzeugnisse in Fertigpackungen im Einzelhandel unterliegen den Temperaturanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang III Abschnitt VIII [Fischereierzeugnisse], Kapitel III Teil Y. Nr. 1) und müssen bei den dort angegebenen Temperaturbedingungen bis zur Abgabe an den Verbraucher aufbewahrt werden.“

Lebensmittelzusatzstoffe (Verordnung [EG] Nr. 1333/2008)

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 zur Erstellung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 am 1.6.2013 fand die Revision des europäischen Zusatzstoffrechts einen ersten vorläufigen Abschluss. Zulassungen und Verwendungsbedingungen von Lebensmittelzusatzstoffen in den verschiedensten Lebensmittelkategorien wurden europaweit harmonisiert und richten sich nun nahezu ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in der jeweils gültigen Fassung. Da nach Abschluss der Revision die Arbeiten am Zusatzstoffrecht jedoch weitergingen, wurden die Anhänge II und III der Verordnung sowie die dazugehörigen Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 231/2012 mehrfach geändert. Allein im Berichtszeitraum wurden 12 Änderungsverordnungen veröffentlicht.

So wurde u. a. mit Verordnung (EU) 2015/538 der EU-Kommission vom 31.3.2015 die Verwendung von Benzoesäure/Benzoaten (E 210–E 213) in gekochten Garnelen in Lake geändert.

Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe

Auf europäischer Ebene sind Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der EU-Kommission vom 19.12.2006 geregelt. Die Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert, zuletzt am 29.10.2015.

Nicht-dioxinähnliche PCBs in Dornhai

Im Jahr 2014 hatte der Bundesverband auf Wunsch seiner Mitglieder einen Antrag auf Erhöhung der Höchstmenge für nicht-dioxinähnliche PCBs in Dornhai von 300 ng/g bei der EU-Kommission gestellt. Diese Änderung der Höchstmenge war notwendig geworden, da bei Routineuntersuchungen bei der Einfuhr zeitweise Überschreitungen der Höchstmenge festgestellt werden konnten. Während des Jahres 2014 hatten die Mitglieder systematische Untersuchungen der Belastung von Dornhaierzeugnissen durchgeführt und darstellen können, dass mit einem erhöhten Gehalt an nicht-dioxinähnlichen PCBs nicht automatisch auch höhere Gehalte an Dioxinen festgestellt werden konnten.

Die Generaldirektion „Gesundheit“ der EU-Kommission hat daher am 24.9.2014 eine Anhebung der bisherigen Höchstmenge von nicht-dioxinähnlichen PCBs für die Fischart Dornhai von 75 ng/g auf 200 ng/g vorgeschlagen. Nach der Entscheidung am 24.9.2014 auf Ebene des Ständigen Ausschusses der EU-Mitgliedsländer erhielt das EU-Parlament eine dreimonatige Prüfphase zugestanden. Danach beschloss die EU-Kommission eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006. Im Amtsblatt der EU ist die Verordnung (EU) 2015/704 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 am 1.5.2015 veröffentlicht worden. Der neue Höchstwert für Dornhai gilt seit dem 21.5.2015.

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Mit Verordnung (EU) 2015/1125 vom 10.7.2015 wurden im Berichtsjahr die Höchstgehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Katsuobushi (getrockneter echter Bonito) und in bestimmten geräucherten Ostseeheringen wie folgt geändert: Festlegung eines Höchstgehaltes für PAK in dem traditionellen japanischen „Katsuobushi“ und dem traditionellen estnischen Produkt „Sprotid“ von je 5 µg/kg für Benz(a)pyren und je 30 µg/kg für die Summe der sogenannten „PAK 4“. Die Verordnung trat am 31.7.2015 in Kraft.

Blei

Die Revision der Höchstgehalte für Blei in Lebensmitteln auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2015 mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2015/1005 der EU-Kommission vom 25.6.2015 abgeschlossen. Auslöser der Revision waren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA aus dem Jahre 2010. Im Rahmen dieser Verordnung, die seit dem 1.1.2016 gilt, wurden die Höchstwerte für Kopffüßer gesenkt.

Anorganisches Arsen

Im August 2015 wurde auf europäischer Ebene weiterhin eine Kommissionsempfehlung für ein Monitoring von Arsen in Lebensmitteln veröffentlicht. In der Empfehlung wurden die EU-Mitgliedsländer auf-

gefordert, von 2016 bis 2018 u. a. für Fisch und Meeresfrüchte sowie Algengerzeugnisse auf deren Gehalte an anorganischem Arsen, Gesamt-Arsen und, falls möglich, auch auf andere relevante Arsen-Spezies hin zu untersuchen. Das Vorhaben hat das Ziel, durch die Untersuchung von Arsen-Spezies (hier insbesondere anorganisches Arsen) die Expositionsabschätzung für die europäische Bevölkerung weiter zu verfeinern. Vorangegangene Expositionsabschätzungen der EFSA hatten gezeigt, dass das Risiko überschätzt wird, wenn der Anteil an anorganischem Arsen nicht auf Messdaten beruht, sondern lediglich mit Hilfe von Annahmen berechnet wird.

Quecksilber

Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren mehrere Bewertungen zu Quecksilber und Methylquecksilber in Fisch und Fischereierzeugnissen und zum gesundheitlichen Nutzen eines regelmäßigen Fischkonsums durch Gremien der EFSA vorgelegt. Die letzte zusammenfassende Bewertung stammte vom 22.1.2015 und wurde vom Scientific Committee der EFSA vorgenommen. Darüber hinaus wird auf Ebene des Codex Alimentarius seit einiger Zeit darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, für bestimmte Raubfischarten einen Codex-Höchstgehalt für Methylquecksilber festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurden auf europäischer Ebene im Jahr 2015 Beratungen zur Begrenzung des Quecksilber-Gehaltes aufgenommen. Ein erstes Arbeitsdokument der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsländer wurde vor der Sommerpause an die Fischwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Das geplante EU-Vorhaben gliedert sich in drei verschiedene Teilaspekte:

1. Verzehrsempfehlung für Fisch
2. Grundlegende Revision der EU-Höchstgehalte für Quecksilber (Fisch und Fischereierzeugnisse, Nahrungsergänzungsmittel)
3. Festlegung spezifischer Höchstgehalte für weitere Lebensmittel

Verzehrsempfehlung zu Fisch

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) gibt bereits seit einigen Jahren Verzehrsempfehlungen zu Fisch für die Verbraucher heraus und hatte seine Empfehlungen Anfang des Jahres 2015 nochmals aktualisiert, so dass auf nationaler Ebene derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Fall der Quecksilber-Höchstgehalte für Fisch und Fischereierzeugnisse sah das erste Arbeitsdokument eine stärkere Differenzierung von Höchstgehalten für die einzelnen Fischarten vor, was von der Fischwirtschaft aufgrund der natürlichen Schwankungen der Quecksilber-Gehalte im Naturprodukt „Fisch“ und steigender Quecksilber-Gehalte mit zunehmendem Alter der Fische abgelehnt wurde. Derzeit existieren zwei Höchstgehalte, ein Standardwert von 0,5 mg/kg und ein Höchstwert von 1,0 mg/kg für solche Fischarten, die den allgemeinen Höchstgehalt nicht einhalten können. Seitens der deutschen Fischwirtschaft

wird lediglich ein weiterer eigener Höchstgehalt für bestimmte Raubfische wie Schwertfische, Marlin und Bonito unterstützt, da es hier bislang häufiger zu Überschreitungen des existierenden Höchstgehaltes kommt.

Erkrankungsfälle nach Verzehr von Doppelfleckschnapper

Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg informierte den Bundesverband Mitte Dezember 2015, dass im November 2015 mehrere Erkrankungsfälle nach dem Verzehr von Doppelfleckschnapper (*Lutianus bohar*) aus dem FAO-Fanggebiet Nr. 57 in Saarbrücken und Hamburg aufgetreten sind. Ursache für diese Erkrankungen ist das marine Biotoxin Ciguatera.

Da der Nachweis dieses Biotoxins sehr schwierig ist, ist es nicht möglich, einen chargenbezogenen Nachweis zu erbringen. Daher bat das Fachamt um Auskunft, ob z. B. repräsentative Wasserproben herangezogen werden könnten, um darlegen zu können, dass im konkreten Fanggebiet zum Zeitpunkt des Fangs keine das Toxin enthaltende Alge nachgewiesen werden kann.

Der Bundesverband wies unter Datum des 18.12.2015 seine Mitglieder darauf hin, dass neben Schnapper-Arten auch Zackenbarsch-Arten dieses Biotoxin enthalten können. Die Mitglieder wurden daher aufgefordert, bei der Vermarktung von Zackenbarsch- und Schnapper-Arten, aber auch bei allen weiteren in Riffnähe lebenden Fischarten eine besondere Sorgfalt beim Einkauf der Rohware bezüglich einer möglichen Biotoxin-Kontamination walten zu lassen.

Fachgespräch „Schnapper“

Am 26.2.2016 folgten Mitglieder des Bundesverbandes der Einladung des Bundesernährungsministeriums zu einem Fachgespräch bei der BLE, in dem u. a. das Thema „Biotoxin in Fischen“ angesprochen wurde. Konkrete Handlungsempfehlungen wurden nicht beschlossen.

Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung

Zur Durchsetzung lebensmittelhygienerechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft wurde 2007 die „Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung“ mit den Straf- und Bußgeldbewehrungen der unmittelbar geltenden Verordnungen geschaffen. Im Berichtszeitraum wurden die siebte Verordnung vom 1.4.2015 und die achte Verordnung zur Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 9.2.2016 veröffentlicht.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtsjahr 2015 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Noch nicht enthalten sind in dieser Übersicht Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Im Berichtszeitraum wurden die Richt- und Warnwerte für folgende Produktgruppen abschließend beraten und vom Beuth-Verlag veröffentlicht:

- Räucherlachs
- Graved Lachs
- Rohe Muscheln und rohes Muschelfleisch
- Rohe oder erhitzte Krebstiere, gekühlt und TK-Ware.

Ferner liegen aktuelle bzw. aktualisierte Entwürfe von Empfehlungen für Feinkostsalate (Entwurf 12.11.2015) zur Stellungnahme vor. Entwürfe sind befristet über die DGHM-Homepage der interessierten Branchenöffentlichkeit frei zugänglich. Für Seefische bestehende Empfehlungen sind in Revision oder in neuer Erarbeitung.

Schnellwarnsystem

Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die

EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können.

Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden. Hierzu wurde im Berichtsjahr ein Arbeitspapier der EU-Kommission zum Entwurf einer Verordnung zu den Abläufen des Schnellwarnsystems auf europäischer Ebene bekannt; durch eine solche Regelung soll eine einheitliche Vorgehensweise der Mitgliedsländer gewährleistet werden.

EG-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gelten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der EU-Kommission vom 5.9.2008 werden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veröffentlicht.

DVO (EU) Nr. 1358/2014

Hinsichtlich der Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur, der Haltungspraktiken in der Aquakultur, der Futtermittel für Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur und der in ökologischer/biologischer Aquakultur zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 am

18.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates geändert. Die Durchführungsverordnung bestimmt die Fälle, in denen die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial erlaubt ist (Artikel 25e Absatz 4), die Überwachung der Besatzdichte der Aquakulturfische und der Wasserqualität (Artikel 25f Absatz 2 mit Bezug auf Anhang XIIIa), den Einsatz von durch Gärung gewonnenem Histidin als Futterbestandteil bei Salmoniden (Artikel 25k), die Höchstanteile der Beimischung von Fischmehl oder Fischöl bei Haiwelsen und Garnelen (Artikel 25l Absatz 3) sowie in dem hinzugefügten Artikel 25la „spezifische Vorschriften für Futtermittel für ökologische/biologische Jungtiere“. Ferner sieht die Durchführungsverordnung eine Änderung der Anhänge VII und XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gemäß dem Anhang der aktuellen Durchführungsverordnung vor. Die Durchführungsverordnung ist am 22.12.2014 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 1.1.2015.

*Vorschlag zur
Totalrevision der
EG-Öko-Verordnung*

Im März 2014 übermittelte das Bundesernährungsministerium den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung über amtliche Kontrollen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, der am 24.3.2014 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Die Verordnung mit weitreichenden Änderungen des bisherigen Systemansatzes der EG-Öko-Verordnung soll ab dem 1.7.2017 gelten. Der Verordnungsvorschlag wurde seit seiner Veröffentlichung von den unterschiedlichsten Interessengruppen heftig kritisiert, wobei eine Totalrevision der Verordnung zugunsten einer Überarbeitung des bestehenden Verordnungstextes abgelehnt wurde.

In seiner Sitzung am 23.5.2014 fasste der Bundesrat den Beschluss, mit dem er das Bestreben der EU-Kommission begrüßt, die Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse zu verbessern sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau im Hinblick auf die steigende Verbrauchernachfrage und die positiven Umweltwirkungen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Kritikwürdig ist jedoch nach Auffassung des Bundesrates, dass die Vorschläge der EU-Kommission für eine neue EU-Öko-Verordnung die bestehenden Regelungen erheblich verschärfen, von unzutreffenden Hypothesen ausgegangen wurde und die Auswirkungen des Revisionsentwurfes hinsichtlich eines zusätzlichen Verwaltungs- und erhöhten Personalaufwands deutlich unterschätzt wurden. Eine Totalrevision der europäischen Öko-Verordnung hält der Bundesrat grundsätzlich für nicht erforderlich und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Ökolandbaus für bedenklich.

Kompromiss in Sicht

Die europäischen Agrarminister fanden auf ihrer Tagung in Luxemburg am 16.6.2015 eine Kompromisslösung hinsichtlich der Totalreform der EU-Öko-Verordnung. Der Agrarrat einigte sich auf die Herauslösung spezifischer Biogrenzwerte für Pestizidverunreinigungen, auf den Verzicht von gesonderten Regelungen für die Einzelhandelskontrolle sowie die Forderung nach Berücksichtigung regionaler klimatischer Voraussetzungen in Drittländern.

Am 13.10.2015 stimmte der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments über die Vorlage ab.

Beginn der Trilog-Verhandlungen

Auf Grundlage des Ratsdokumentes 13485/15 vom 4.11.2015 wurde am 9.11.2015 im Sonderausschuss „Landwirtschaft“ der Ratspräsidentschaft das Mandat für den Trilog erteilt. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung am 11.1.2016 kündigte der niederländische Agrarminister für Ende Januar die Wiederaufnahme der Trilogverhandlungen zur Einigung auf die Revision der EU-Öko-Verordnung durch eine Parlamentsdelegation an. Er zeigte sich zuversichtlich, die Verhandlungen noch unter der niederländischen Ratspräsidentschaft (bis Ende Juni 2016) zum Abschluss bringen zu können.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“ Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Im Jahr 2009 ist die Lebensmittelbuch-Kommission neu berufen worden. Die neue Berufungsperiode endete im Jahr 2014. Gemäß der seit dem 15.6.2009 geltenden Geschäftsordnung hatte die Kommission nach Abstimmung zwischen dem Bundesernährungsministerium und dem Präsidium sieben Fachausschüsse eingesetzt, die nach der Geschäftsordnung möglichst paritätisch besetzt sein sollten.

Fachausschuss 2 Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Berichtsjahr folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es im Berichtszeitraum nicht, da die Beratungen im Rahmen der ersten Lesung noch nicht abgeschlossen waren.

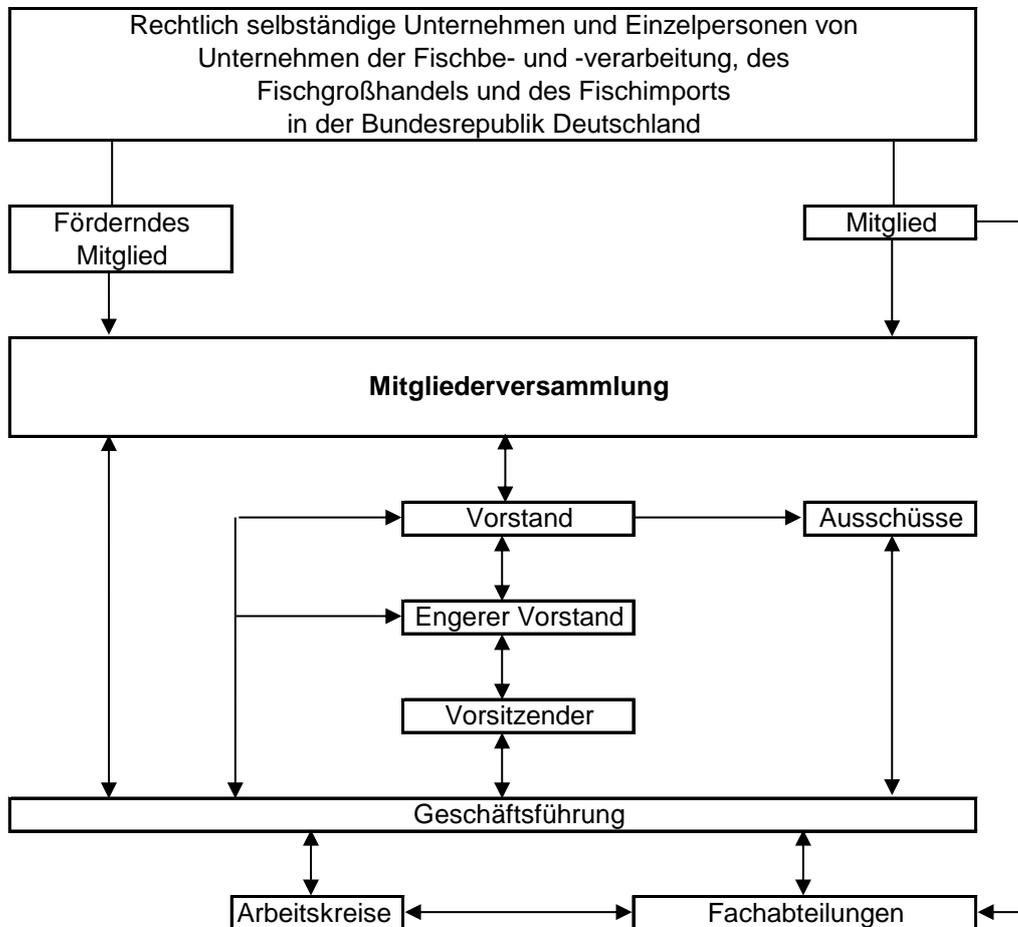
Mit einer Anhörung und Veröffentlichung der Leitsätze wird im Jahr 2016 gerechnet.

Allgemeiner Anhang

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

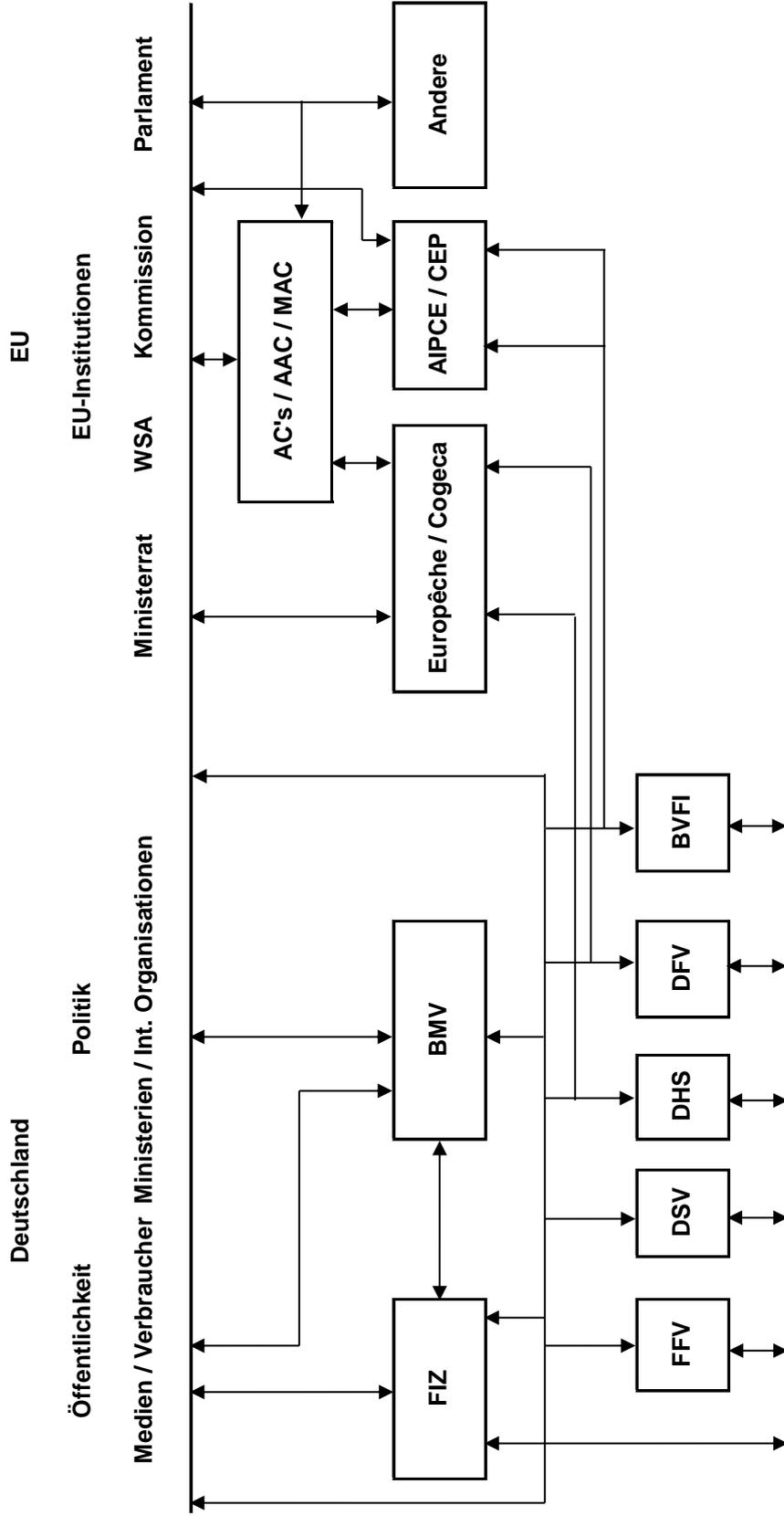
Stand: 1. Januar 2016



WITEA:
- AK "Industrie"
- Gesamt

Fischdauerkonserven
Fischfeinkost
Fischgroßhandel
Frisch- und Salzfisch
Krabbenenerzeugnisse
Marinaden, Salate
Räucherseelachs
Räucherwaren
Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e. V.
- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C058884